



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Ernährung
und Landwirtschaft

Wortprotokoll der 65. Sitzung

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 1. Juli 2024, 14:00 Uhr

Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,

Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 200

Vorsitz: Hermann Färber, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
agrarrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 20/11948

Federführend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Franziska Kersten [SPD]

Abg. Albert Stegemann [CDU/CSU]

Abg. Dr. Anne Monika Spallek
[BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Gero Clemens Hocker [FDP]

Abg. Peter Felser [AfD]

Abg. Ina Latendorf [Die Linke]



Mitglieder des Ausschusses

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Kersten, Dr. Franziska Mittag, Susanne	
CDU/CSU	Damerow, Astrid Färber, Hermann Stegemann, Albert Thies, Hans-Jürgen Vogt, Dr. Oliver	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Spallek, Dr. Anne Monika	
FDP	Hocker, Dr. Gero Clemens	
AfD		
Die Linke	Latendorf, Ina	



Der **Vorsitzende**: Das ist doch schon immer ein schöner Moment, wenn der Glockenklang erklingt und ganz in diesem Sinne darf ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie, liebe Auskunftspersonen, liebe Sachverständige, ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung begrüßen. Die Anhörung richtet sich an den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften“ auf der Bundestagsdrucksache 20/11948. Als Vertreterin der Bundesregierung begrüße ich ganz herzlich an meiner Seite die Parlamentarische Staatssekretärin (PStn) Frau Dr. Ophelia Nick. Liebe Ophelia, herzliches grüß Gott an Dich! Mit dem Agrarorganisation- und Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) vom 2. Juni 2021 wurde die Richtlinie 20/19633 des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über unlautere Handelspraktiken (UTP) in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette umgesetzt. Stichwort UTP. Das Gesetz schützt alle Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittel-erzeugnissen mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Millionen (Mio.) Euro sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Lieferanten bis zu einem Jahresumsatz in Deutschland von höchstens vier Milliarden (Mrd.) Euro vor bestimmten unlauteren Handelspraktiken. Die 2023 durchgeführte Evaluierung des AgrarOLkG hat gesetzliche Nachbesserungen und Ergänzungsbedarf aufgezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu dienen, den Schutz der Lieferanten im Sinne der Evaluierungsergebnisse zu verbessern. Zudem hat die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) erhebliche Zweifel geäußert, dass die Regelung, die eine Entscheidung der Durchsetzungsbehörde von einem Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt abhängig macht, mit der UTP-Richtlinie vereinbar ist. Hier soll eine Neuregelung erfolgen. Weiterhin soll im vorliegenden Gesetzentwurf die Zinsregelung im Marktorganisationsgesetz (MOG) angepasst werden, um der im Agrarbereich zunehmenden Relevanz von antragslosen Verfahren Rechnung zu tragen. Ferner soll die Verordnungsermächtigung in § 6 a des MOG in Angleichung an das Handelsklassengesetz (HdKlG) erweitert werden. Um die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Fragen und Auswirkungen zu erörtern, hat der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 beschlossen, zu

dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften“ auf der Bundestagsdrucksache 20/11948 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie haben ergänzend erst heute noch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf enthalten, der kurzfristig eingegangen ist. Er liegt auch als Tischvorlage vor. Uns allen muss natürlich auch klar sein, dass die Sachverständigen den Inhalt dieses Änderungsantrages nicht in ihre Vorbereitung einbeziehen konnten. Wir möchten heute mit sieben von den Fraktionen benannten Sachverständigen über diesen Gesetzentwurf sprechen. Diese Anhörung wird in Präsenz durchgeführt. Den eingeladenen Sachverständigen, denen eine persönliche Anwesenheit in der Sitzung nicht möglich ist, wurde die Möglichkeit der digitalen Zuschaltung in Form des Webex-Videoformates angeboten. Von dieser Möglichkeit hat ein Sachverständiger Gebrauch gemacht. Ich darf zunächst die Sachverständigen begrüßen, die für die heutige öffentliche Anhörung eingeladen worden sind. Als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Dr. Kim Manuel Künstler von SCHULTE RECHTSANWÄLTE. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und Herrn Prof. Dr. Rainer P. Lademann von Lademann und Associates GmbH. Von Interessensvertretungen und Institutionen begrüße ich für die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL), Herrn Elmar Hannen. Er ist digital zugeschaltet. Herr Hannen, können Sie uns hören? Er gibt ein Signal, Jawohl! Für den Deutschen Bauernverband e. V. (DBV), den Generalsekretär Herrn Bernhard Krüsken, für den Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV), die Rechtsanwältin Frau Birgit Buth. Frau Buth hallo. Für die Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten (NGG), die Leiterin des Hauptstadtbüros, Frau Dr. Susanne Uhl und für den Handelsverband Deutschland HDE e. V. (HDE) den Hauptgeschäftsführer Herrn Stefan Genth. Den eingeladenen Sachverständigen wurde die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ermöglicht. In diesem Zusammenhang wurden die Sachverständigen informiert, dass sie im Vorfeld ihre mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen, etwaige finanzielle Interessensverknüpfungen in Bezug auf Gegenstand der Beratungen offenzulegen haben. Sie-



ben Sachverständige haben eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt und einer Veröffentlichung jeweils zugestimmt. Diese Stellungnahmen sind auf der Internetpräsenz des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft als Ausschussdrucksachen 20(10)141-A bis 20(10)141-G veröffentlicht worden. Darüber hinaus habe ich zwei weitere unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen an die Obleute unseres Ausschusses weitergeleitet. Zum Verfahren haben wir beschlossen, dass die eingeladenen sieben Sachverständige nach dieser Begrüßung jeweils Gelegenheit für ein Eingangsstatement von bis zu 2,5 Minuten erhalten, bevor wir in zwei Frage- und Antwortrunden der Abgeordneten zu jeweils 40 Minuten einsteigen. Die Frage- und Antwortzeiten auf die Fraktionen pro Runde verteilen sich wie folgt: SPD 11 Minuten, CDU/CSU 11 Minuten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieben Minuten, FDP fünf Minuten, AfD vier Minuten und (die Gruppe) Die Linke zwei Minuten. Ich bitte auch die Fragesteller, die Namen der oder des befragten Sachverständigen zu nennen, an wen die Frage gerichtet ist. Und bitte achten Sie darauf, dass die genannten Frage- und Antwortzeiten eingehalten werden. Man hat ein bisschen die Möglichkeit, in der ersten Runde mit der zweiten Runde dann zu verrechnen. Über die öffentliche Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt werden. Damit für dieses Protokoll eine eindeutige Zuordnung der Redner/innen möglich ist, bitte ich die Sachverständigen, auf die Ihnen jeweils gestellten Fragen erst nach meiner Worterteilung zu antworten und die Mikrofone vor jedem Beitrag an- und nach jedem Beitrag wieder auszuschalten. Für die physische Teilnahme externer Besucher/innen sowie Pressevertretern war, da in diesem Sitzungssaal PLH E 200 nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, eine vorherige schriftliche Anmeldung per E-Mail erforderlich. Wenn jetzt kein Widerspruch zum Verfahren gegeben ist, dann und das scheint nicht der Fall zu sein, dann starten wir jetzt in die Eingangsstatements der Sachverständigen und dazu erteile ich Herrn Dr. Künstner das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Künstner.

Dr. Kim Manuel Künstner: Vielen Dank, auch für die Einladung, hier sprechen zu dürfen zur Evaluierung oder Überarbeitung des AgrarOLkG. Ich glaube, dass der Entwurf ein Schritt in die richtige

Richtung ist, indem er insbesondere durch die Einführung des Umgehungsverbotese wichtige oder erhebliche Defizite auch in der Durchsetzung auch durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die ja doch sehr engherzig bisher die Verbotstatbestände ausgelegt hat, das ausräumt und insoweit auch mehr Rechtssicherheit schafft, insbesondere mehr Rechtssicherheit für die Erzeuger, die ja geschützt werden sollen durch das AgrarOLkG. Gleichwohl möchte ich betonen, dass gerade, wenn man schaut, wie andere Mitgliedstaaten umgesetzt haben oder auch nachgebessert haben, bleibt natürlich viel Spielraum in der Zukunft für weitere Verbesserungen, sei es Maßnahmen wie das Verbot des Einkaufs unter Produktionskosten oder sei es, dass man offene Tatbestände einführt. Vertragsstrafen sind ein großes Thema, z. B. in Frankreich. Wir sehen auch viele Mitgliedstaaten, die von Anfang an oder zumindest im Nachgang darauf verzichtet haben, Umsatzschwellen für die Eröffnung des persönlichen Schutzbereiches vorzusetzen. Auch das bietet etwas mehr Flexibilität. Also ein bisschen Luft wäre noch da gewesen. Ich begrüße aber sehr, dass es auch eine Evaluierung geben soll nach drei Jahren. Es wäre vielleicht zu bedenken gewesen, dass man das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) auch einbindet in diese Evaluierung. Denn was manchmal vergessen wird, ist, dass auch eine entwicklungspolitische Perspektive gibt, das AgrarOLkG, und die stammt aber schon aus der UTP-Richtlinie selbst. Insoweit zeigt auch, glaube ich, der Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dass es auch weiterhin unlautere Handelspraktiken gibt, die nicht erfasst werden, eventuell nicht oder trotz des Umgehungsverbotese auch in Zukunft nicht erfasst werden, sodass ein bisschen die Gefahr besteht, dass man mit jeder Verbesserung des AgrarOLkG, wenn man Verbote nachschiebt oder diese erweitert, der Musik immer ein bisschen hinterherläuft. Wie in allen Anhörungen möchte ich auch hier als Kartellrechtler noch mal erwähnen: Meine Praxiserfahrung ist schlichtweg: Macht ist wie Wasser, die Macht findet immer ihren Weg. Und momentan können eben nur bestimmte Richtungen hier abgedeckt werden von dem AgrarOLkG. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes hat das Wort. Herr Prof. Dr. Lademann. Bitte schön.

Prof. Dr. Rainer P. Lademann: Auch von meiner Seite vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier vor dem Hintergrund meiner wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen berichten zu dürfen. Ganz generell würde ich mich der Einschätzung anschließen, dass die erste Fassung des Gesetzes in der Tat viele positive Wirkungen im Markt hatte. Und die jetzt auf dem Tisch liegende Weiterentwicklung in Form des Gesetzentwurfs relativ zurückhaltend betrachtet werden kann, also keine großen Sprünge nach vorne macht, was, glaube ich, angesichts des eigentlichen Themas richtig ist. Es geht um Vertragsfreiheit und in dem Zusammenhang möchte ich noch mal daran erinnern, welchen essenziellen Nutzen und welche große Bedeutung Vertragsfreiheit in einem marktwirtschaftlichen System zukommt. Insofern Beschränkungen da, wo nicht verhinderbar und ansonsten nur soweit nötig. Das sollte die Devise sein, die wir sehen. Es gibt bei den „schwarzen Klauseln“ eine Reihe von Möglichkeiten, sie vielleicht nach weiterer Überprüfung als „graue Klausel“ zu fassen. Das betrifft das Retourenverbot. Entscheidend ist eigentlich hierbei, wer die Risiken tatsächlich steuert. Wenn es der Handel ist, bleibt es bei der jetzigen Regelung. Wenn es die Industrie ist, die die Bestände vor Ort am *Point of Sale* steuert, kann man über eine solche „graue Klausel“ in diesem Zusammenhang nachdenken. Ähnliches, auch da wieder je nach Risikoverteilung, betrifft die Lagerkosten nach § 14 (AgrarOLkG). Hier würde ich auch Spielräume sehen, die Klausel als „graue Klausel“ zu fassen. Wenn die Steuerung dieser Mengenbestände vor Ort tatsächlich auch von der Industrie gesteuert werden. Etwas unklar bleiben einige Regelungen, die sie auch schon vorher waren, nämlich in § 17, das Thema der Markteinführung, also die Möglichkeit auf Markteinführung Rabatte zu gewähren. Da ist die räumliche und zeitliche Abgrenzung nicht klar. Und das zweite ist das Umgehungsverbot, was neu im Gesetzentwurf vorhanden ist. Da müsste man eigentlich ein Prüfungserfordernis dranhängen, ob es wieder zu einer Risikoverlagerung führt, um zu konkretisieren, ob es eine Umgehung ist oder ggf. eine ganz neue Praxis, die möglicherweise für beide Seiten durchaus Vorteile haben könnte. Also hier würde ich für Klärun-

gen plädieren. Und schließlich: Eine fehlende Regelung betrifft das Thema Vertragsstrafen. Das ist ein Ärgernis, weil eine Praxis sich entwickelt hat oder schon seit Jahren existiert, dass nämlich gerade bei Frischprodukten Vertragsstrafen verrechnet werden mit laufenden Lieferungen. D. h. also eine sofortige Kürzung seitens des Handels stattfindet und hier an der Stelle müsste man eigentlich eine Trennung herbeiführen und ein Verrechnungsverbot mit laufenden Lieferungen erreichen. Strittig, als letzte Bemerkung, sind die Größenbeschränkungen, die weiterhin ja in § 10 geregelt sind, denn nach unseren Recherchen, Literatur aus dem letzten Jahr, kann man eigentlich sehen, dass die großen Unternehmen stärker vom Handel, vom Einzelhandel abhängig sind als die kleineren und entsprechend häufiger von sog. *unfairen* Handelspraktiken betroffen sind. Insofern gibt es eigentlich kein Argument, kein sachliches Argument, eine solche Größenbeschränkung beizubehalten. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und es geht weiter mit Frau Dr. Uhl. Bitte schön. Sie haben das Wort.

Dr. Susanne Uhl (NGG): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Weil wir ja noch nicht so häufig im Ausschuss waren als NGG, dachte ich vielleicht noch mal ein paar Zeilen vorab zu uns. Wir sind die älteste der acht Mitgliedsgewerkschaften unter dem Dach des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Unsere Mitglieder arbeiten in der Ernährungsindustrie und im Handwerk – sie backen Brot, produzieren Pizza, Joghurt, Senf, vegane Würstchen, Schokolade, Tiefkühlgemüse und vieles mehr. Als NGG verhandeln wir an ihrer Seite ungefähr 240 Entgelttarifverträge allein in der Ernährungsindustrie. Und ich muss leider dazu sagen, dass wir nicht im Hochlohnbereich verhandeln. Jede einzelne dieser Tarifverhandlungen steht unter massivem Preisdruck, den der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) aufgrund seiner konzentrierten Marktmacht auf die Hersteller und damit auch auf die Beschäftigten ausübt. Der Preisdruck hat zwei Ursachen. Wir haben gerade schon ein bisschen was darüber gehört. Da ist der ganz normale Wettbewerb, also der marktwirtschaftliche Wettbewerb auf Basis dann von Qualität, von Innovation, schließlich von Preisen. Dieser Wettbewerb geht zumindest in der Theorie nicht auf Kosten der Beschäftigten und ihrer Löhne. Das ist aber leider nur



Theorie. Schon der ganz normale Wettbewerb macht aufgrund der Preissetzungsmacht durch den LEH Druck auf Beschäftigte, Löhne und Arbeitsbedingungen. Im Falle der Ernährungswirtschaft gibt es aber nicht nur diesen ganz normalen Wettbewerb, sondern es gibt daneben noch den massiv *unfairen* Wettbewerb, der dann auf Basis von höchsten Seitenzahlungen oder mehr oder weniger verdeckt ausgetragen wird und, ich finde, mit den Prinzipien der Marktwirtschaft gar nichts zu tun hat. Hier dominieren dann, wir sind im Feld der unlauteren Handelspraktiken, hier dominieren Drohungen und Vergeltungsmaßnahmen. Mit Auslistung wird gedroht, wenn nicht bezahlt wird. Bezahlen tut in diesem Fall aber nicht der Käufer den Lieferanten, was ja normal wäre, sondern der Lieferant den Käufer. Dieser *unfaire* Wettbewerb, dieser Missbrauch von Marktmacht aus unserer Sicht, trifft dabei aber alle Unternehmensgrößen und vor allen Dingen auch alle Produktgruppen in der Ernährungswirtschaft. Und nur um diesen *unfairen* Anteil des Wettbewerbs und explizit nicht dem normalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb soll das Gesetz, über das wir heute sprechen, was entgegengesetzt. Aus unserer Sicht tut es das aber leider bisher nur sehr unzureichend, weshalb tatsächlich alle in der NGG darauf hofften und im Augenblick immer noch hoffen, dass die Gesetzesnovellierung noch ein paar weitere Verbesserungen bringt und wir Sie entsprechend im weiteren Verfahren darum bitten, noch drei wichtige Änderungen zu machen. Das eine...

Der **Vorsitzende**: Bitte auf die Zeit achten.

Dr. Susanne Uhl (NGG): Genau, das eine ist der ersatzlose Wegfall der Unternehmens-Umsatzgrenze. Das haben wir schon gehört. Das zweite wäre eine Generalklausel und das dritte ist dann eine bessere Preisbeobachtung als bisher.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und es geht weiter mit dem DBV e. V., Herr Krüsken, bitte schön.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich möchte drei Punkte vorab ansprechen. Der erste Punkt ist ein genereller: Der

Schutz vor unlauteren Handelspraktiken ist ein alter Wunsch der Lebensmittelkette, der Erzeugungskette und natürlich dann auch der Landwirtschaft. Wir unterstützen die UTP-Richtlinie und ...

Der **Vorsitzende**: Frau (Dr.) Uhl, wenn Sie das Mikro(fon) noch ausschalten, dann ist es besser.

Bernhard Krüsken (DBV): ... unterstützen natürlich auch diesen Gesetzesvorschlag, insbesondere auch die Entfristung des Anwendungsbereiches. Es war uns ein besonderes Anliegen, dass auch Erzeugerzusammenschlüsse im Schutzbereich bleiben, auch dann, wenn sie sehr große und genossenschaftlich organisierte Erzeugerzusammenschlüsse sind. Das ist ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört auch noch der Punkt: Wir hätten uns bei der Schwarzen Liste das eine oder andere mehr und auch an mehr Klarheit gewünscht. Aber wir können nachher bei den Fragen noch mal *en detail* darauf eingehen. Der zweite Punkt, den ich machen will, ist: Unlautere Handelspraktiken sind ja letzten Endes ein Symptom von asymmetrischen Machtverhältnissen in der Kette. Deshalb meinen wir, dass diese Regelung allein für sich so nicht stehen bleiben kann, sondern auch flankiert werden muss durch eine stärkere, auch im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Kartellrecht verankerte Stärkung von Erzeugerzusammenschlüssen. Wir haben dort bereits eine Privilegierung, aber da geht noch mehr. Praktisches Beispiel ist z. B. der Art. 210a der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO), der uns in die Lage versetzen würde, Verabredungen zwischen Stufen über höhere Standards auch mit belastbaren Preisabsprachen begleiten zu können. Dann will ich die Zeit noch nutzen für einen dritten Punkt zu dem kurzfristig vorgelegten Änderungsantrag der SPD. Ein wichtiger Antrag insbesondere hier für diejenigen Anlagen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die mit nachträglichen Forderungen bezüglich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStV) konfrontiert sind. Hier ist es von elementarer Wichtigkeit, dass Sie in diesem Entwurf den Zeitraum in Abs. 17 von Art. 3 nochmal ändern. Dort ist jetzt vorgesehen der 1. Januar 2024 als Beginn einer Schutzfrist für Verstöße, die zur dauerhaften Aberkennung des NaWaRo-Bonus führen können. Hier muss statt 2024 der 1. Januar 2022 stehen. Bitte den Termin min-



destens ein Jahr, besser zwei Jahre nach vorne ziehen, sonst werden wir reihenweise Insolvenzen bei diesen Anlagen sehen. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank! Und es geht weiter mit dem DRV e. V., Frau Buth, bitte schön.

Birgit Buth (DRV): Vielen Dank, Herr Färber. Meine Damen und Herren Abgeordnete, wir sind die Bündler. Wir sind die Unternehmen, die vermarkten und verarbeiten landwirtschaftliche Produkte. Und wir begrüßen ausdrücklich in diesem Gesetz, dass die Entfristung aufgenommen wird, dass wir jetzt eine Entfristung bekommen, auch für die Unternehmen, die in den Schutzbereich gefallen sind. Sind aber ein bisschen enttäuscht über das gesamte Gesetzespaket, weil wir denken, dass es zu wenig enthält. Man hätte den Anwendungsbereich vereinfachen können, statt ihn jetzt noch mal zusätzlich doch wieder auch in gewisser Weise einzuschränken. Hier wäre es wünschenswert, über eine weitere Öffnung nachzudenken. Die ist ja auch schon verschiedentlich angeklungen. Wir halten nichts von der Einschränkung des Retourenverbots, weil wir im Gegenbeispiel sagen können, bei bestimmten Produkten haben wir diese Retouren nicht mehr, die wir früher hatten durch dieses Gesetz. Als Stichwort nenne ich einfach jetzt mal den Wein. Und vertiefen können wir das sicherlich gleich noch. Im dritten Schritt sind wir der Auffassung, dass die Verbote hätten durchaus geschärft werden können. Sie haben wunderbarerweise gesagt, es ist der Schutz des Lieferanten vor dem Käufer, vor dem Marktmächtigeren. Insofern wäre es uns ein großes Anliegen, dass Verbote gestärkt werden. Herr Prof. (Dr.) Lademann hatte als Beispiel schon die Vertragsstrafen-Regelungen, die einseitigen, angesprochen. Das ist eines unserer Petiten. Da kommen noch mehr hinzu. Das wollte ich an dieser Stelle noch mal ansprechen. Und insgesamt denken wir, dass wir hier bei diesem Gesetz den Schutz in den Vordergrund stellen müssen und den Schutz sehr, sehr inhaltlich brauchen. Und da möchte ich mich anschließen auch an Herrn Krüskens. Noch abschließend in meinem Eingangsstatement zum Stichwort Erzeugergemeinschaften. Erzeugergemeinschaften sollten gestärkt werden. Unseres Erachtens müssten sie aus diesem Gesetz ausgenommen werden, weil die innerdemokratischen Ver-

hältnisse in einer Erzeugergemeinschaft haben eigentlich in der schuldrechtlichen Abwicklung, die hier angedacht ist, nichts zu suchen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank! Das Wort hat für den HDE e. V. Herr Stefan Genth, bitte schön.

Stefan Genth (HDE): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, auch hier aus Sicht des Handels Stellung zu nehmen. Vorweg muss ich noch mal erinnern, woher diese Richtlinie und die Regelung kamen und auch das Gesetz als solches. Hier geht es um den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben in der Kette, also bewusst um den Schutz von kleineren Unternehmen gegen größere in der Abnahmesituation. Das ist keineswegs nur der Handel, weil bei der Lieferkette ja mehrere Stufen hintereinander sind. Der Entwurf belegt eine gewisse Marktskepsis und vielleicht auch ein mangelndes Vertrauen in einen funktionierenden Wettbewerb. Das sehen wir aus Sicht des Handels anders, denn wir sehen, dass die Lebensmittellieferkette funktioniert. Wir haben einen Angebotsmarkt gegenüber den Verbrauchern. Er wird immer zitiert, gerade auch von Vorrednern. Vier große Unternehmen des Handels, 85 Prozent Marktvolumen. Aber das ist die Seite gegenüber dem Endverbraucher. Dahinter stehen übrigens auch 10 000 selbstständige Kaufleute und nicht Konzerne. Der Wettbewerb ist hart. Die Verbraucherpreise sind im europäischen Vergleich nach wie vor relativ niedrig. Das Angebot ist auch groß und es gibt nirgendwo so viele Lebensmittelläden wie in Deutschland in ganz Europa. Auf der anderen Seite muss man deutlich sagen, dass hier die Konzentration im Angebotsmarkt, nämlich gegenüber dem Endverbraucher, gar nicht der richtige Ansatzpunkt ist, sondern wir sprechen ja über den Beschaffungs-, über den Nachfragemarkt. Und hier sind alternative Absatzkanäle für die Lieferanten wie der Export, beispielsweise über 50 Prozent der in Deutschland erzeugten landwirtschaftliche Produkte werden exportiert, weiterverarbeitende Industrie, der Großhandel natürlich maßgeblich, und gerade häufig ist die Industrie international aufgestellt. Es sind große Unternehmen, multinationale Konzerne, die einen vielleicht relativ kleinen Marktanteil in Deutschland haben. Neh-



men wir nur das Beispiel „Nestlé“ mit 100 Mrd. Euro Umsatz weltweit und 3,5 Mrd. (Euro) in Deutschland. Und es macht natürlich nach unserer Sicht überhaupt keinen Sinn, solche multinationalen Konzerne in den Schutzbereich einer Norm zu bringen, die eigentlich für die Landwirtschaft gebaut war. Deshalb sprechen wir uns eindeutig dagegen aus, diese Größenordnungen, die Umsatzenschwellen zu streichen, auch wenn es eingängig sein kann, erst mal zu hören, dass *Fairness* unabhängig von Umsatzgrößen ist. Muss man tiefer hineinschauen. Es würde auch dem Gesetzeszweck widersprechen. Wir sehen, dass die Regulierung in den Vertragsbeziehungen deutlich über die EU-Vorgaben jetzt schon hinausgeht. Deshalb begrüßen wir bei dieser Vorlage eindeutig, dass internationale Konzerne nicht mehr in den Schutzbereich des AgrarOLkG fallen. Das ist richtig und wichtig, diese 15 Mrd. Euro Grenze. Wir könnten uns diese sogar noch etwas niedriger vorstellen, wenn man hineinschaut, welche Unternehmen da auch betroffen sind. Nur als Beispiel „Arla Foods“ hat fast 14 Mrd. Euro Umsatz, in Deutschland nur 1,6 Mrd. (Euro), wäre nach wie vor von einem Gesetz geschützt, das für die Landwirtschaft eigentlich gedacht war. Was die Regulierungsintensität betrifft, sehen wir problematisch die Umgehung, die noch zusätzlich aufgenommen wurde. Und man muss deutlich sagen, dass natürlich dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit auch die Gefahr von Effizienzverlusten beinhaltet. Die Monopolkommission hat heute ausdrücklich davor gewarnt, schnell jetzt noch Nachschärfungen oder Regulierungen vorzunehmen, sondern man muss tiefer prüfen. Herstellerrenditen liegen in der Regel bei über 20 Prozent, Einzelhandelsrenditen nur bei zwei Prozent. Da sieht man diese Größenordnung. Vielleicht ein letzter Satz noch zum Thema Vertragsstrafen, weil das noch angesprochen wurde. Die dienen ja eigentlich dem Erhalt von Vertrags*fairness*. Unternehmen, die einen Vertrag schließen, sind sich dessen bewusst und im Wettbewerb ist natürlich die Entscheidung auch zu treffen. D. h., sie regeln eigentlich das Miteinander und würden dann möglicherweise die Unternehmen eher begünstigen, die einen Vertrag unterschreiben, obwohl sie den Inhalt gar nicht einhalten können. Und Vertragsstrafen müssen immer zweiseitig geschlossen werden, nicht einseitig. Danke.

Der **Vorsitzende**: So, wir haben da am Bildschirm, da im linken Eck unten, da ist eine Uhr und die zählt immer rückwärts. Da kann man immer ein bisschen draufgucken, wieviel Zeit das noch ist. Und wenn es rot wird, dann hat man die Zeit schon überschritten. Das habe ich zu Beginn vergessen zu erwähnen. Den Abschluss in der Runde macht für die AbL e. V. Herr Elmar Hannen digital. Herr Hannen, können Sie uns hören? Sie haben das Wort.

Elmar Hannen (AbL, per Video): Ja, ich kann Sie gut hören. Danke. Also auch noch mal von meiner Seite vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen für die Erzeugerstufe. Also die AbL begrüßt die Einigung der Ampelfraktion auf ein Agrarpaket. Besonders hervorzuheben sind natürlich die dringend notwendige Novellierung des AgrarOLkG, die zusätzliche Förderung der Weidewirtschaft auf Grünland innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist natürlich auch sehr interessant. Der gesellschaftlichen Zustimmung zur Weidewirtschaft Rechnung zu tragen, war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Das wollte ich hier nur noch mal anmerken. Bei der Novellierung des AgrarOLkG gilt es aber ebenso, Zeichen zu setzen, um der Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft bis hin zur generationsübergreifenden Perspektive, um jungen Landwirten gerecht zu werden. Die Stärkung der Erzeugerposition sollte daher klar im Fokus stehen. Die Wertschöpfung in der Lebensmittelkette ist klar aus der Balance geraten. Nicht zuletzt die Bauernproteste haben gezeigt, dass dringend geboten ist, Geld auf die Höfe zu bekommen, in Zeiten von Sparprogrammen und Subventionskürzungen müssen Bäuerinnen ihr Einkommen am Markt in Zukunft erzielen können. Das AgrarOLkG hat hierzu sicherlich einige Stellschrauben, um mit kreativen Lösungen die Balance am Markt wieder zugunsten der Erzeuger zurechtzurücken. Die Vertragspflicht für Agrarprodukte entlang der Kette ist sicherlich eine Maßnahme, die umzusetzen gilt und die Erfahrung aus anderen europäischen Ländern, die damit schon gemacht worden sind in den letzten Jahren zeigt, dass es ein wichtiger Hebel sein kann, und damit dem Ziel näher zu kommen, die Erzeugerposition zu stärken. Sogar im Handel gibt es mittlerweile kreative Ansätze, um z. B. mit Dreiparteienverträgen die Position der Erzeuger zu stärken. Dazu gibt es sicherlich ganz aktuelle Bei-



spiele. In Frankreich waren interessanterweise die Tochterunternehmen von deutschen Handelshäusern, die ersten, die bereit waren, und die in dem Bereich der Dreiparteienverträge auch führend sind. Auch die GMO versucht über diese Schiene sichere Konstellationen im Markt zu fördern, siehe Art. 210 a aus der GMO als Beispiel. Echte *Fairness* in der Lieferkette ist im globalen Süden nochmal eine besondere Herausforderung, denn hier haben wir eine...

Der Vorsitzende: Bitte auf die Zeit schauen.

Elmar Hannen (AbL, per Video): Ich bin so gut wie fertig. Ja, denn hier haben wir eine weitere gesellschaftliche Verpflichtung gegenüber den Erzeugern in aller Welt. Diesbezüglich arbeiten wir mit Umwelt- und Entwicklungsorganisationen zusammen in der Initiative „*faire Preise*“. Darüber hinaus haben wir in Kooperation mit fast allen landwirtschaftlichen Verbänden gefordert, dass die Vertragspflicht auch nach Art. 148 umgesetzt wird. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur ersten von zwei Frage- und Antwortrunden. Wir beginnen mit der SPD, es stehen insgesamt elf Minuten zur Verfügung und das Wort hat Kollegin Dr. Kersten.

Abg. **Dr. Franziska Kersten** (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzende! Frau (Parlamentarische) Staatssekretärin! Erst mal ein Dank an die Sachverständigen, die dieser doch sehr kurzfristigen Ladung so vollständig hier nachgekommen sind. Auch Ihre Berichte sind sehr schön. Danke, dass Sie das alle möglich gemacht haben. Im Prinzip zentrales Thema der Bauernproteste waren ja mehr oder weniger die schlechten ökonomischen Rahmenbedingungen und nicht kostendeckende Erzeugerpreise. Ich hätte gerne eine Frage an Frau Dr. Uhl: Welche Folgen hat die Ausgestaltung des Anwendungsbereiches auf die Erzeuger und die Lebensmittelhersteller? Welche Konsequenzen ergeben sich auch für die Beschäftigten in der Ernährungsbranche und dem Agrarsektor? Und wie bewerten Sie die Entfristung der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf größere Lieferanten in bestimmten Verkaufssegmenten?

Der Vorsitzende: So, die Frage ging an Frau Dr. Uhl. Bitte schön, Frau Dr. Uhl, Sie haben das Wort.

Dr. Susanne Uhl (NGG): Ich danke Ihnen sehr. Ich glaube, die Auswirkungen dieser Preissetzungsmacht, die muss man auf zwei unterschiedliche Größen von Unternehmen beziehen. Der Schutzbereich gilt in erster Linie für Unternehmen unter 350 Mio. (Euro), also wer kleiner ist, bekommt diesen Schutz aus dem Gesetz. Und das, was wir mitbekommen von unseren Kolleginnen und Kollegen, die in solchen Betrieben arbeiten, ist, dass sie einen klaren Wettbewerbsnachteil haben gegenüber den Großen, weil die Kleinen diesem *unfairen* Preisdruck nicht mehr nachgeben dürfen, die Großen aber schon. D. h., sie haben so gesehen einen Wettbewerbsnachteil, die Kleinen gegenüber den Großen. So wird die Schutzwirkung, die das Gesetz eigentlich möchte, für die Kleinen eigentlich eher zum Wettbewerbsnachteil. Das ist die eine Seite, die andere Seite sind die Großen und wir kennen keinen Betrieb, der unter die Großen fällt, wo es sich für die Beschäftigten anders darstellt, als dass der Preisdruck zulasten ihrer Löhne, ihrer Arbeitsbedingungen, ihrer Arbeitsplatzsicherheit geht. Weil es nämlich leider mitnichten so ist, dass der LEH mit der großen „Nestlé Schweiz“ verhandelt, was ja immer als Argument gemacht wird, sondern Sie verhandeln mit Werken in Lüdinghausen, in Neuss, in Auerbach mit seinen einzelnen Produkten. Und jedes dieser Unternehmen, das hinter diesen Produkten steht, dieser Hersteller wird eigenwirtschaftlich betrachtet. Davor schützt keine noch so große Konzernstruktur, auch wenn das als Bild hier immer mitschwingt und der Handelsverband ja auch nicht müde wird, dieses Bild zu beleben, damit möglichst wenige Unternehmen unter den Schutzbereich fallen. Wir können nur darum bitten, dass auch die großen Unternehmen und damit die Hersteller und ihre Beschäftigten unter den Schutzbereich des Gesetzes fallen, weil sie konkret die Auswirkungen tragen, wenn ein Produkt ausgelistet wird. Da schützt einen, wie gesagt, keine Konzernstruktur vor. Vielleicht noch einmal ganz kurz zu der Entfristung. Die Entfristung ist ja auf der einen Seite gut, auf der anderen Seite macht sie aber eine weitere Einschränkung. Und das ist genau schon wieder dieses Bild, was der HDE dann belebt



von den multinationalen Konzernen. Ich glaube, wenn der Ausschuss tatsächlich, und das klingt ja ein bisschen in diesen Bildern mit, wenn der Ausschuss tatsächlich den internationalen Konzernstrukturen etwas entgegensetzen wollen würde, dann ist das hier der falsche Ort. Der richtigere Ort wäre dann, sich zum Beispiel über steuerliche Fragen Gedanken zu machen, aber nicht an dieser Stelle, wo es sich tatsächlich gegen die Beschäftigten wendet.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Kollegin Dr. Kersten hat das Wort.

Abg. Dr. Franziska Kersten (SPD): Eine Frage an Herrn Prof. (Dr.) Lademann: Wie ist die fortschreitende Konzentration im LEH aus wettbewerbsrechtlicher, wettbewerbsökonomischer Sicht zu bewerten und welche Folgen hat das für die Lieferanten?

Der Vorsitzende: Herr Prof. (Dr.) Lademann, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Rainer P. Lademann (14:35:34): Danke. Entschuldigung. Ich kann das ganz einfach dadurch beantworten, dass die Stellung des LEHs inzwischen so hoch konzentriert ist, dass in Verbindung mit einer Reihe von weiteren Indikatoren von einer marktbeherrschenden Stellung ausgegangen werden kann, die auf dem Beschaffungsmarkt zunächst einmal nicht überall, aber weitgehend auch vor allen Dingen gegenüber der großen Anzahl der Hersteller besteht und auf der anderen Seite die Anreize sichtbar nachweislich abgenommen haben, die Konditionsgewinne, die auf der Einkaufsseite generiert werden, durch diese Größe, durch die, ich sage mal, Unverzichtbarkeit dieser vier Großen, dass diese Konditionsgewinne immer weniger in den Preisen weitergegeben werden. Wir haben starke Indizien, dass der Handel selber ein Treiber der Inflation geworden ist. Ungefähr ein Viertel der Inflationsentwicklung der letzten zehn Jahre geht auf diese Konzentrationsentwicklung zurück. Diese Analysen haben wir letztes Jahr publiziert in einer Veröffentlichung, die der Deutsche Fachverlag, nur falls Sie es nachlesen wollen, herausgegeben hatte. Insofern wirkt sich diese Entwicklung dahingehend aus, dass die Gewinnsituation im deutschen Einzelhandel sich deutlich gebessert hat. Wir sehen heute: die Zahlen, die eben vorgestellt wurden,

vom HDE, denen ist zu widersprechen, weil sie irrelevant sind. Die Tatsache, dass eine „Nestlé“ 20 Prozent vom Umsatz an Gewinn erzielt, ist in der Tat wenig aussagefähig, weil es um die Frage geht: Wofür braucht man eigentlich diese 20 Prozent? Die braucht man dafür, um den Produktionsfaktor Eigenkapital zu vergüten. Und in Bezug auf die Eigenkapitalrendite hat die Gesamtindustrie etwa einen Durchschnittswert von nur noch zehn, 11 Prozent in der Ernährungswirtschaft, während der Lebensmittelhandel von unseren Analysen heraus etwa auf 18 bis 20 Prozent taxiert wird, also bei der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. Und dafür braucht eben halt die Industrie eine so hohe Umsatzrendite, damit sie mit diesem Geld die Anlagen in diese Branchen rentabel machen kann. Und diese Gewinne von etwa 11 Prozent vom Eigenkapital liegen voraussichtlich, das haben wir nicht weiter analysiert, aber voraussichtlich unter einer risikoadäquaten Verzinsung. Das muss man sich immer wieder vorstellen. Die liegt etwa bei 14, 15 Prozent, und das können wir gerne noch mal zu einem späteren Zeitpunkt versuchen zu analysieren. Aber die Tatsache ist, dass die Auswirkungen der Nachfragemacht durch diese Konzentration sich zu einer Gewinnverschiebung entwickelt hat, von der Industrie in den Handel hinein und eben inflationstreibend geworden ist.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Es geht mit der SPD weiter, Kollegin Mittag. Bitte schön.

Abg. Susanne Mittag (SPD): Herzlichen Dank! Ich habe eine Frage an Herrn Hannen, AbL, zum Punkt, zu dem Herr Krüsken (DBV) schon was gesagt hat, und zwar NawaRo-Anlagen. Und zwar stellt sich die Frage – ist er da? Ist da, wunderbar. Da gibt es einen zeitlichen Faktor in der Vorlage. Wäre es da nicht zielführender, tatsächlich, wie es auch sozusagen schon erwähnt worden ist, vorhin von Herrn Krüsken, die Regelung zum Bonus ab (20)23 rückwirkend (einzuführen)? Also erst ist da drin 1. Januar (20)24, (jetzt) zum 1. Januar (20)23, vielleicht mit dem Hinweis auf die eventuell hoffentlich positiven Auswirkungen für die Anlagenbetreiber. Was sagen Sie dazu?

Der Vorsitzende (14:39:32): So, Herr Hannen, die Frage ging an Sie. Sie haben das Wort.



Elmar Hannen (AbL, per Video): Ja gerne, also ich stimme Herrn Krüsken da voll und ganz zu. 1. Januar (20)22 würde die Situation sicherlich komplett entschärfen. Es kann keiner wollen, dass Anlagen im älteren Alter jetzt alle in die Insolvenz getrieben werden. Also ich meine, das kann auch nicht Ziel einer Energiepolitik sein. Also man muss da sicherlich die Bedingungen so schaffen, dass wir da keine Anlagen verlieren. Das ist mein Standpunkt und da kann ich mich dem DBV anschließen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und die SPD hat noch Zeit. Susanne Mittag.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD): Ergänzend dazu, Sie sagten ja (20)22, aber die Vorlage war ja eher 1. Januar (20)23, wäre das dann schon mal zumindest hilfreich? Es ist manchmal eine Verhandlungssache.

Der **Vorsitzende**: Das ging ebenfalls an Herrn Hannen?

Abg. **Susanne Mittag** (SPD): Ja, an Herrn Hannen.

Der **Vorsitzende**: Bitte schön, Sie haben das Wort.

Elmar Hannen (AbL, per Video): Ja auch (20)23, weil, der *Boom* der Biogasanlagen begann ja im Prinzip vor 20, 21, 22 Jahren. Also wir würden da eine enorme Sicherheit für die Betriebe schaffen. Und wenn es (20)23 wird, hätten wir, glaube ich, die meisten eingefangen, die jetzt wirklich drohen, insolvent zu gehen. Danke.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD): Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke! Die SPD nimmt die restliche Redezeit in die zweite Runde mit. Dann fahren wir fort mit der CDU. Da hat das Wort Kollege Stegemann, bitte schön.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, ich würde meine erste Frage an Frau Buth vom DRV richten, und zwar erstmal frei raus: Schafft es dieser Gesetzentwurf tatsächlich, für mehr *Fairness* in der Lieferkette zu sorgen?

Birgit Buth (DRV): Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Buth, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Birgit Buth (DRV): Vielen Dank. So, jetzt ist es an! Vielen Dank. Aus unserer Sicht nicht, weil er zu kurz greift. Ich hatte ja schon im Eingangsstatement gesagt, der Anwendungsbereich wird zwar gut entfristet, das ist sehr hilfreich für unsere Unternehmen. Aber die weitere Einschränkung, die da hinzukommt und die Gesamtberechnung, die enthalten ist mit der 20 Prozent Gesamtjahresumsatzgrenze, hat uns eigentlich in der Praxis gezeigt, dass wir eine starke Einschränkung bekommen. Wir haben mal die Drogeriemarktketten untersucht. Wir haben uns den Fallbericht angeschaut, von der BLE zu HIT und haben festgestellt, dass die sich ganz gut mit Umsätzen – und jetzt komme ich wieder zu dem, was ich schon vor Jahren gesagt habe, Umsätze sind keine Aussage für die Marktmacht –, dass sie sich mit den Umsätzen rausrechnen können aus dem Schutz des Gesetzes. Insofern wären wir sehr glücklich, wenn wir dort eine Verbesserung erfahren könnten. Das wäre uns ein Stück zu wenig, so wie der Anwendungsbereich jetzt geöffnet wird, aber gleichzeitig wieder eingeschränkt ist und auch die Berechnungsmodalitäten schwierig sind in der Praxis. Das wäre der erste Punkt. Und der zweite Punkt frei raus. Ich hatte ja schon gesagt: Retourenverbot. Da sehen wir große Probleme bei dem Retourenverbot mit der Beschränkung auf die Frage des innerhalb von 12 Monaten wiederverwertbaren Produktes. Dazu können wir nur sagen: Wiederverwertbar, was ist das? Wir fürchten, dass wir Rechtsunsicherheiten bekommen in der Abgrenzung zu diesen Fragen. Also wann ist ein Produkt denn innerhalb von 12 Monaten überhaupt noch wieder vermarktbar? Und im zweiten Schritt denken wir, dass man dort auch zu kurz greift. Ich nenne noch mal die Weinflaschen als eins, die länger als 12 Monate im Regal stehen können, zurückgeholt werden können, wo wir die positive Erfahrung gemacht haben, dass es jetzt keine Retouren mehr gibt, seit das AgrarOLkG gegeben ist. Und ich möchte als zweites noch mal die Handels- und Eigenmarken nennen, wo man praktisch überhaupt keine Möglichkeit hat, die wieder in den Handel zu



bringen. Ich müsste sie umpacken, ich müsste Verpackungen ändern. Das kann ich nicht, das müsste ich händisch machen. Das wäre einfach schlechterdings unmöglich. Deswegen halten wir diese jetzt vorgesehene Einschränkung für nicht sinnvoll. Und damit will ich es dabei belassen, erstmal.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Das Wort hat für die Unionsfraktion Kollege Stegemann.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich komme noch einmal kurz auf die Umsätze zurück, von denen Sie anfangs berichtet hatten. Wäre es jetzt bei den Umsatzangaben und bei den Größenordnungen nicht sinnvoll gewesen, auch bedingt durch die höhere Inflation, hier zu einer Anpassung zu kommen? Wie steht der DRV dazu?

Birgit Buth (DRV): Ja, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Frau Buth, bitte schön, Sie haben das Wort.

Birgit Buth (DRV): Ich bin immer zu schnell, Herr Färber, ich bitte um Entschuldigung. Vielen Dank hierzu. Wir haben von Anfang an gefordert, dass wir eine Inflationsanpassung brauchen. Was die vier Mrd. (Euro) betrifft. Die 15 Mrd. (Euro) sind jetzt neu reingerutscht. Ich sage mal ganz vorsichtig: Wir können zwar im ersten Schritt damit leben, sehen das aber insgesamt als Problem an, weil wir ja gesagt haben, wir halten die Schwellenwerte nicht für gelungen. Wir haben Machtverhältnisse, die werden am Umsatz festgemacht. Umsatz ist keine Aussage dafür. Insgesamt unter dem Strich bleiben wir dabei, wenn ich den Schutz des Schwächeren vor dem Stärkeren erreichen möchte, dann darf ich nicht auf die Umsätze allein schauen. Dann ist der Umsatz nicht maßgeblich. Insofern ja, und wir müssten auch im zweiten Schritt diese 20 Prozent-Grenze, in meinen Augen müsste sie gestrichen werden. Wenn ich dann schon vier Mrd. (Euro) lasse, die ich eigentlich anpassen müsste in Richtung fünf bis sechs Mrd. (Euro), müsste ich zumindest einen Schritt hingehen und sagen: Wenn ich dann 15 Mrd. (Euro) einbeziehe, dann bitte schön, aber nicht noch zusätzlich das Korrektiv mit 20 Prozent des Gesamtumsatzes.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Kollege Stegemann, bitte schön.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, ich möchte jetzt die nächste Frage an Bernhard Krüsken vom DBV richten. Und zwar ist dieses Gesetz auf den Weg gebracht worden, weil man den Bauern damit ja eine Kompensation anbieten möchte. Und wenn man sich jetzt anschaut, wie der Agrardiesel ins Kontor geschlagen hat, wie ist es denn sozusagen quantitativ und von der Größenordnung zu bewerten? Kann überhaupt dieser Gesetzentwurf annähernd als Kompensation dienen? Wie beurteilt der DBV das?

Der Vorsitzende: Herr Krüsken, die Frage ging an Sie. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die kurze Antwort ist nein, nicht im Ansatz. Ich will auch ein bisschen ausholen, obwohl das jetzt den inhaltlichen Rahmen dieser Anhörung sprengt. Wenn wir die Belastungen anschauen, die der Landwirtschaft in den vergangenen 24 Monaten aufgelastet worden sind, dann haben wir, – wenn wir den Gegenwert dieses Entlastungspaketes monetarisieren oder abschätzen – ein Verhältnis von Entlastung zu Belastung von etwa eins zu zehn. Das ist unsere vorsichtige Schätzung, die wir noch etwas unterlegen werden in den nächsten Tagen. Zu dieser Regelung (Anm.: im AgrarOLkG) will ich noch sagen: Das ist ein Gesetzgebungsprojekt, das aus der Zeit vor dem Agrardiesel stammt und das ohnehin zu erledigen gewesen wäre. Also es ist ein, wie soll ich sagen, kreativer Umgang mit Etiketten, wenn man das jetzt als Entlastung präsentiert. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Kollege Stegemann.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Also doch eher Vermarktungsstrategie, wenn man so möchte, ja. Dann vielleicht noch mal generell: Sind also auch die hier angedachten Änderungen aus Sicht des DBV nicht ausreichend?

Der Vorsitzende: Herr Krüsken, bitte schön.



Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir hätten uns an der einen oder anderen Stelle sicherlich mehr gewünscht. Noch mal ausdrücklich: ganz wichtig ist die Entfristung der Umsatzschwellen-Regelungen, damit die großen Erzeugerzusammenschlüsse weiterhin im Schutzbereich bleiben. Das ist elementar. Wir hätten uns auch gewünscht, das Verhältnis zwischen Schwarzer und Grauer Liste zu verändern. Sie können die Handelspraktiken in der Grauen Liste dann einvernehmlich vereinbaren, wenn sie auf Augenhöhe unterwegs sind. Wenn man nicht auf Augenhöhe unterwegs ist, sondern mit einem Machtgefälle konfrontiert ist – über das Ausmaß des Machtgefälles kann man sicherlich streiten – ist in der Regel kein Einvernehmen zu vermuten. Das betrifft dann solche Dinge wie eben das genannte Retourenverbot, oder die Ausnahmen davon und auch diese Verrechnungsmöglichkeit mit Vertragsstrafen. Da haben wir uns für eine weitere Ausdehnung der Schwarzen Liste ausgesprochen. Es gibt jetzt die generelle Regelung des Umgehungsverbot. Das ist sicherlich im Grundsatz sinnvoll, allerdings ist das eine sehr auslegungsoffene Formulierung. Ich schätze, dass sich dann erst durch die Rechtsprechung und die Praxis der Kartellbehörden herauskristallisieren wird, was damit gemeint ist. Das ist gut gemeint, aber es ist doch sehr, sehr offen formuliert. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Kollege Stegemann.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Und wie schätzen Sie die Entfristung des erweiterten Anwendungsbereiches für Lieferanten von Milch und Fleischprodukten sowie Obst und Gemüse und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln ein?

Der Vorsitzende: Das ging auch an Herrn Krüsken?

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Ja, Entschuldigung, selbstverständlich auch an Herrn Krüsken.

Der Vorsitzende: Ja, bitte schön.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Ich möchte die Antwort auf die Frage drei jetzt nicht noch mal wiederholen, aber das ist für uns ein elementarer und wichtiger Punkt. Ich will hier auch noch mal

betonen, dass es uns bei dieser Forderung um den Schutz von Erzeugerzusammenschlüssen geht und nicht denjenigen für die internationalen Unternehmen, die der Kollege Genth (HDE) gerade genannt hat. Das ist wichtig, dass hier die Erzeuger im Vordergrund stehen.

Der Vorsitzende (14:50:03): Kollege Stegemann.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine abschließende Frage an Herrn Krüsken. Man hört ja immer wieder auch, dass das Verbot bzw. ein Verbot für unter Einstandspreisen zu vermarkten. Wie steht denn der DBV zu dieser Forderung?

Der Vorsitzende: Herr Krüsken, die Frage ging an Sie. Bitte schön.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das ist auch eine sehr alte politische Forderung der Landwirtschaft, wobei man hier, glaube ich, präzise sein muss, was man meint. Bei dem Verbot des Verkaufs unter Produktionskosten stellt sich die Frage, was sind die Produktionskosten und wo ist die Referenz? Deshalb ist das so mit einem Satz nicht zu beantworten. Wenn wir aber auf die bestehende Regelung des Verbotes des Verkaufs unter Einstandspreisen eingehen, dann hat es natürlich eine Relevanz. Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, es gibt Einstandspreise des Handels, bei denen die Landwirtschaft in manchen Marktsituationen schon große ökonomische Schwierigkeiten bekommt. Also das ist technisch nicht ganz einfach, eine Regelung so zu definieren, dass sie wirklich etwas bewegt. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Kollege Stegemann.

Abg. Albert Stegemann (CDU/CSU): Dann eine kurze Frage noch an Frau Buth. Und zwar haben wir gerade gehört, dass die Graue Liste hier nochmal in Frage gestellt wurde. Wie sieht denn der DRV, ist die Graue Liste überhaupt sinnvoll?

Der Vorsitzende: Frau Buth, bitte schön.

Birgit Buth (DRV): Ja, diesmal habe ich gewartet. Vielen Dank. Ja, nein, eigentlich kann man das



auch ganz knapp beantworten aus unserer Sicht, nein. Herr Krüsken hat es schon erklärt. Solange man sich auf Augenhöhe gegenübersteht, ist sicherlich eine eindeutige, klare Regelung immer gegeben. Sie ist sicherlich auch gegeben, wenn ich marktmächtig bin. Aber wir sind sehr große Kritiker, was die Graue Liste betrifft. Brauchen wir eigentlich nicht, weil klar und eindeutig vereinbart bei unterschiedlichen Machtverhältnissen habe ich das immer. Da setze ich mich durch als Marktmächtiger. Insofern bringt ein solches Gesetz in unseren Augen nur etwas, wenn wir wirklich tatsächlich eine Liste „schwarzer Verbote“ haben, die ganz klar abgegrenzt sind, die ich abhaken kann, wo ich sagen kann, da kann ich mit arbeiten. Das hat auch die Praxis gezeigt der letzten Jahre. Da haben wir Verbesserungen in den ersten Schritten. Graue Verbote sind für uns nicht zielführend und deswegen halten wir es auch für schwierig, wenn jetzt hier Teile der bestehenden „schwarzen Verbote“ in „graue“ überführt werden. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank und wir fahren fort mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es stehen sieben Minuten für Fragen und Antwort zur Verfügung und das Wort hat Kollegin Dr. Spallek. Bitte schön.

Abg. Dr. Anne Monika Spallek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, herzlichen Dank. Auch mein Dank geht an die Sachverständigen hier, die alle da sind. Meine erste Frage geht an Dr. Kim Manuel Künstner, und zwar: im AgrarOLkG geht es ja um den Schutz der Erzeuger. Und auch der Evaluierungsbericht, den das BMEL vorgelegt hat, hatte ja aufgezeigt, dass es das Problem des AgrarOLkG war, dass es immer Ausweichbewegungen gab, d. h., es wurde strikt ein Verbot beschrieben. Aber wenn es nicht ganz genau einhundertprozentig so formuliert war sozusagen, oder so eintraf, wie es formuliert worden ist, dann galt es wieder nicht, sozusagen. Und da ist ja jetzt in diesem Gesetzentwurf wirklich etwas Neues drin, indem man dieses Umgehungsverbot in § 23 h für verbotene unlautere Handelspraktiken vorgesehen hat. Und dann ist meine Frage: Inwiefern kann dieses Umgehungsverbot dann auch wirklich helfen, die unlauteren Handelspraktiken, also gerade diese Ausweichbewegungen, auch wirklich zu verbieten, sozusagen?

Der Vorsitzende: So, die Frage ging an Herrn Dr. Künstner. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Kim Manuel Künstner: Vielen Dank. Ich hatte eingangs schon gesagt, das Umgehungsverbot ist ein ganz wichtiger, positiver Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Ich möchte eigentlich auf zwei Aspekte hinweisen, inwiefern das Umgehungsverbot helfen wird. Das eine ist noch vor den eigentlichen Ausweichbewegungen, die verhandlungsstarken Käufern immer zur Verfügung stehen, auch die bisherige sehr restriktive Praxis der BLE als Durchsetzungsbehörde, die sie an den Tag gelegt hat in den letzten Jahren. Ich möchte es anhand des Beispiels der sog. *Pay on Scan* Lösung aufzeigen. Sie haben im § 12 heute schon das Retourenverbot. D. h., was im Handel steht, nicht verkauft wird, darf eigentlich nicht auf Kosten der Lieferanten zurückgeschickt werden, wie es im Gesetz heißt. Da hat die BLE gesagt: Na ja, aber wenn der Kauf durch den Händler erst dann passiert, wenn die Ware gescannt wird an der Kasse, dann ist die Ware, die im Regal steht, ja noch nicht gekauft. D. h., wenn die zurückgegeben wird, dann findet das Verbot nach Ansicht der BLE keine Anwendung. Das ist etwas, wofür wir Juristen ja manchmal nicht sehr beliebt sind, dass wir uns dann in Wortklauberei verlieren, das ist im Ordnungsrecht, bei Bußgeldern auch in Ordnung. Gleichwohl führt es natürlich dazu, dass der Anwendungsbereich sehr eng wird, meines Erachtens auch ohne Not hat die BLE das sehr eng ausgelegt, würde auch dazu führen, dass die Fristenregelungen zur Bezahlung beispielsweise erst bei dem *Scan* zu laufen beginnen würde. Das andere ist, die BLE ist der Ansicht, das Zurückschicken meint nicht, z. B. Zurückgeben. Der BLE ist zuzugeben, das steht im deutschen Gesetz und auch in der UTP-Richtlinie. In der deutschen Sprachfassung steht zurückschicken. In den anderen Sprachfassungen ist hier von, im Englischen z. B. „*return*“, oder im Spanischen von „*devolver*“ die Rede, was deutlich weitergehend ist. Und ich glaube, dass die BLE hier auch das falsch auslegt. Das wird durch das Umgehungsverbot in Zukunft aber ja ausgeschlossen. Die BLE sagt selbst in ihren Fallberichten, sie würde nicht verkennen, dass wirtschaftlich *Pay on Scan* im Grunde das Gleiche ist wie die Retoure aus dem Regal heraus. Also der BLE wird hier geholfen, das Retourenverbot, so wie



es auch gedacht war, auch umzusetzen. Darüber hinaus, als zweiter Aspekt, wird eben auch ermöglicht, dass man neue Formen der *unfairen* oder unlauteren Handelspraktiken auch erfassen kann, sofern sie eben eine gewisse Ähnlichkeit, was die Wertung angeht und auch was die wirtschaftliche Folge angeht, hat mit den bestehenden Verboten. Das ist dann auch der Unterschied zur bereits genannten und von mir auch damals bei der Einführung des AgrarOLkG vorgeschlagenen Generalklausel. Dort wäre es eben so, dass man alle neuen Formen erfassen könnte, wenn sie wertungsmäßig gleich sind. Im Kartellrecht arbeiten wir nur mit einem Generalverbot. Seit über 60 Jahren funktioniert das sehr gut. Deswegen sehe ich keinen Grund, warum das hier nicht der Fall sein sollte. Aber das sind so die zwei wesentlichen Aspekte, wie dieses Umgehungsverbot positiv beitragen wird.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Künstner. Jetzt hat das Wort wieder Kollegin Dr. Spallek, bitte schön.

Abg. **Dr. Anne Monika Spallek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht noch einmal auch zur Klarstellung noch einmal die Nachfrage. Also wir haben jetzt mit diesem Umgehungsverbot die *Pay on Scan* Modelle abgedeckt. Und wie sieht es mit der Regalpflege aus?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Künstner, bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Kim Manuel Künstner: Vielen Dank. Die Regalpflege, sofern sie insbesondere auch die Frage der Retouren erfasst, auf Kosten der Lieferanten, wird dieser Bestandteil auch erfasst. Gleichzeitig muss man sagen, wenn es natürlich als Dienstleistung ausgestaltet ist am Regal, gibt es weiterhin Möglichkeiten, hier Vereinbarungen zu treffen, und ob die dann immer so werthaltig sind und so *fair* ausgestaltet sind, wie sie den Anschein haben mögen, das steht auf einem anderen Blatt. Da ist dann eben ganz klar die offene Flanke, die man hat, indem man einfach nur abschließende Verbote hat, und wertungsmäßig nicht die Öffnung hat auch in Richtung anderer Verbote. Das Verbot, das man heute anhand der „schwarzen und grauen Klauseln“ hat,

selbst mit Umgehungsverbot, stellt eben gerade nicht immer sicher, dass es zu einer ausgeglichenen Vereinbarung kommt. Der HDE hatte vorhin das Beispiel gebracht mit den Vertragsstrafen und gesagt: Das ist ja dann auch *fair*. Das Problem bei den Vertragsstrafen ist ja, was ist denn für den Lieferanten da drin bei der Vertragsstrafe, wenn sie nicht korrespondiert, z. B. mit einer Mindestabnahmemenge? Im Grunde als Lieferant bin ich nur in der Gefahr, dass ich diese Vertragsstrafe zahlen muss. Aber es gibt z. B. im Gegenteil gar nicht vielleicht einen Bonus in positiver Hinsicht, dass ich den Service gerade erfülle oder eine Mindestabnahmemenge des Käufers, die korrespondiert. Und wir gehen ja bei den Verträgen, das ist ja das schöne Küchenlatein, das wir Juristen lernen, „do ut des“, „ich gebe, damit du gibst“. Also häufig fehlt eben der zweite Teil der Vereinbarung, auch bei Vereinbarungen, auch bei Handelspraktiken, die wir heute sehen, die nicht erfasst werden und auch mit dem Umgehungsverbot voraussichtlich nicht erfasst werden können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Nehmen wir die Zeit mit in die zweite Runde. *Okay*, dann geht es weiter mit der FDP. Das Wort hat Kollege Dr. Hocker.

Abg. **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte vorwegschicken, bevor ich zu meinen Fragen komme, dass ich herzlich dankbar bin, den Koalitionspartnern gegenüber und allen Teilnehmern hier, dass wir eben auch beim Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 66 a noch entsprechend, ich sage mal, die rechtlich erforderlichen Voraussetzungen, dass das alles den weiteren Weg nehmen kann, hier heute erfüllen. Deswegen vielen Dank an die kooperative Zusammenarbeit an der Stelle. Ich habe eine Frage, die gleichermaßen an den DBV, an Herrn Krüsken (DBV), und an Herrn Genth vom HDE geht. Ich würde mich dafür interessieren, damit man auch immer bei einem solchen Gesetzesvorhaben ja beide Seiten berücksichtigen kann. Welche Auswirkungen Sie erkennen seit Einführung des AgrarOLkG? Welche Regelungen sich in besonderer Weise für Sie beide und die Ihnen angeschlossenen Unternehmen als positiv herausgestellt haben und wo Sie in besonderer Weise Herausforderungen und sogar Probleme gesehen haben?



Der **Vorsitzende**: So, das war an zwei Personen gerichtet. Wer macht den Anfang, Herr Genth? Dann bitte schön, haben Sie das Wort Herr Genth.

Stefan Genth (HDE): Vielen Dank für die Frage, was die Bewertung anbetrifft. In der Tat haben wir gesehen, seit Einführung des Gesetzes, dass es Effizienzverluste gibt, dass auch weniger Vielfalt da ist. D. h., dass die Regelung zugunsten sehr großer Lieferanten sicherlich Vorteile bringt, die auch in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen wurden, obwohl das von vornherein nicht beabsichtigt war. Und wir sehen gerade, dass in der Anwendung der Grauen und Schwarzen Liste doch Probleme auftreten. Zwei Punkte will ich ansprechen. Das Thema Retourenverbote ist natürlich eins, was äußerst problematisch ist, weil gerade kleinere und mittlere Unternehmen auf der Lieferantenseite darauf angewiesen sind, auch Regalplätze zu bekommen, und darauf angewiesen sind, auch eine entsprechend große Menge absetzen zu können. Der Handel auf der anderen Seite natürlich auch schauen muss, dass er im Grunde genommen nicht zu viel Menge nimmt, die dann möglicherweise nicht mehr verkäuflich ist und dann vielleicht auch vernichtet werden muss. Deshalb kommt es beiden Seiten entsprechend entgegen. Deshalb haben gerade kleinere und mittlere Lieferanten ein großes Interesse, diesen Weg zu gehen, also auch Retouren zu ermöglichen. Diese Regelungen in der Grauen und Schwarzen Liste, das muss man auch deutlich sagen, sie sind ja nicht per se *unfair*, sondern es ist immer gesagt worden von der Kommission, dass der Einzelsachverhalt hier maßgeblich ist. Denn wir greifen ja und schränken erheblich die Vertragsfreiheit ein. Ein ganz entscheidender Punkt. Dann will ich noch kurz sagen, das *Pay on Scan*-Modell, das ist vielleicht nicht allen so bekannt, das ist ausdrücklich auf Wunsch von hunderten Lieferanten gekommen, von der BLE ermöglicht worden. Da gab es einen intensiven Austausch mit der BLE. Wir sehen dort keine restriktive Auslegung, sondern die BLE ist gerade den Anforderungen von kleineren und mittleren Lieferanten entgegengekommen und hat gesagt, das ist eine Möglichkeit. Typisches Beispiel ist der Sushi-Lieferant, Sushis sind natürlich sehr schnell nicht mehr verzehrbar, nicht mehr verkäuflich und insofern ist die Frage: Wie viel von diesem Produkt nimmt man

überhaupt ins Regal? Welches Risiko hat man dabei? Und da hat der Lieferant ein großes Interesse, hier eben dieses *Pay on Scan*-Modell quasi umzusetzen. Deshalb haben wir uns ganz klar sowohl gegen die Generalklausel ausgesprochen als auch gegen den größeren Anwendungsbereich, der ja bei 350 Mio. (Euro) – nur 4 Mrd. Euro bei Frischeprodukten –, und hier die Entfristung zwar gekommen ist, aber wenn man das noch weiter ausweiten würde, dann würde man die multinationalen Konzerne, die Herr (Prof. Dr.) Lademann häufig zitiert, hier in einen günstigen Bereich bringen, der letztendlich nicht dem Verbraucher dient, sondern wahrscheinlich auch höhere Preise befördern würde.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und jetzt hat Herr Krüsken das Wort. Bitte schön.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Es wundert Sie nicht, dass wir das ein bisschen anders sehen. Allein die Präsenz der UTP-Regelung hat nach unserer Beobachtung dazu geführt, dass die eine oder andere Übergriffigkeit deutlich weniger geworden ist. Insbesondere das Retourenverbot bei frischer Ware hat hier, glaube ich, gewirkt. Was aber natürlich immer noch im Raum steht und was mit dieser Regelung auch nicht ganz gelöst werden kann, ist die sogenannte Ross- und Reiter-Problematik. Wir sehen an dem Evaluierungsbericht, dass sich die Anzahl derjenigen, die sich tatsächlich zu Wort melden und Verstöße gegen diese Regelung zu Protokoll bringen, auch nicht den Umfang der tatsächlichen, aus asymmetrischen Machtverhältnissen entstehenden und grenzwertigen Anwendung deckt. Es ist natürlich immer das Problem, wenn sich jemand *outet* und eine bestimmte Praxis aktenkundig machen will, dann immer sehr schnell in die Situation gerät, dass je nach Produktkategorie schnell deutlich wird, wer dahintersteckt und Auslistungen als erzieherische Maßnahme stattfinden. Das Risiko scheuen immer noch sehr viele Lieferanten, insbesondere kleine Lieferanten, Dinge, die nicht in Ordnung sind, auch namhaft zu machen. An dem Problem müssen wir noch weiterarbeiten. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Nehmen wir die neun Sekunden auch mit in die zweite Runde. Und



dann kommen wir zu der Gruppe Die Linke. Und das Wort hat Kollegin Latendorf. Bitte schön.

Abg. **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die bisherigen Ausführungen und auch Ihre Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an Elmar Hannen. Und zwar, Sie haben ja auch in Ihrer Stellungnahme von der AbL erwähnt, das Kaufverbot unter Produktionskosten, dass das eingeführt werden soll. Können Sie dazu nähere Erläuterungen vornehmen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Hannen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Elmar Hannen (AbL, per Video): Ja, gerne. Ich bin im Rahmen meiner Arbeit im europäischen *Milchboard* bei vielen Studien mit dabei gewesen, die versucht haben, das spanische Modell oder das französische Modell oder auch andere europäische Umsetzungen zu untersuchen, und immer wieder festgestellt, dass die Ermittlung der Produktionskosten elementar ist, um den Erzeuger zu stärken. Und wenn eine Stelle, eine sog. Ombudsstelle oder so eine gewisse Margentransparenz herstellt, dass (sich) dadurch ein psychologischer Effekt auf die gesamte Kette entwickelt. Und deswegen ist dieses Verbot unter Herstellungskosten im Prinzip etwas, was Wertevernichtung im Prinzip verhindert. Und das ist, glaube ich auch der Geist der UTP-Richtlinie am Ende. Also wenn man das so, sage ich mal, weiterdenkt, haben wir in der UTP oder auch im AgrarOLkG noch eine Menge Möglichkeiten und noch Luft nach oben. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Zeit nehmen wir auch mit in die zweite Runde. Und da kommen wir jetzt gleich, nämlich in die zweite Runde. Und da beginnt wiederum die SPD und das Wort hat Kollegin Dr. Kersten.

Abg. **Dr. Franziska Kersten** (SPD): Vielen Dank! Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Uhl. Wie bewerten Sie die neue Obergrenze des globalen Jahresumsatzes von 15 Mrd. (Euro) und was sagen Sie auch zu diesen 20 Prozent des Gesamtumsatzes? Und als nächstes: Sollten weitere Verkaufsegmente in die Regelung einbezogen werden und

sind nur Hersteller von Frischprodukten schutzwürdig gegenüber unlauteren Handelsbedingungen und Praktiken?

Der **Vorsitzende**: So, die Frage ging an Frau Dr. Uhl. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Susanne Uhl (NGG): Vielen Dank! Ich habe es vorhin schon mal kurz angedeutet und danke dafür, dass ich das jetzt noch mal präzisieren kann, weil diese neu eingezogene Obergrenze für frische Produkte, bedeutet ja eine weitere Einschränkung der Möglichkeiten, die über die 350 Mio. (Euro) Grenze hinausgehen. Und das ist aus unserer Sicht, für die konkreten Betriebe und Hersteller eine zusätzliche Hürde. Es geht ja nicht um die „Nestlé SA“ in der Schweiz, sondern es geht um das „Maggi-Werk“, es geht um „Nespresso“, es geht um Hersteller, die im Sinne der Eigenwirtschaftlichkeit operieren. Und da hilft nicht der Verweis auf die große „Nestlé International“ als Gegenargument gegen das Wegfallen der Schwellenwerte, weil sich die Marktmacht des LEHs ganz konkret auf die Hersteller der einzelnen Produkte auswirkt. Da werden die Tarifverhandlungen geführt, da wird über Margen verhandelt und diese sind der ganzen Palette dieser asymmetrischen Verteilung von Marktmacht ausgesetzt. Deswegen ist der Verweis auf „Nestlé“ ist ja immer auch der Versuch, das politisch zu *framen*, wie es so schön heißt, also den Diskurs über den vermeintlich schlechten Ruf zu eröffnen. Das ist aber an dieser Stelle falsch, weil es um konkrete Hersteller geht. Die verhandeln jeweils mit dem LEH und da gibt es leider dann auch keine Rendite-Quersubventionierung in einzelne Herstellerbereiche, die die dann besser stellen gegenüber anderen Mittelständlern. Das tut es eben gerade nicht, sondern die sind in der Verhandlungssituation alle genau gleich. Und deswegen ist unsere Bitte zu sagen, dass der Anwendungsbereich insgesamt für alle Unternehmen gelten soll, aber bitte auf jeden Fall einen Verzicht für diese neue Abgrenzung nach oben. Was auch schwierig ist für uns, ist die Abgrenzung, der Frischprodukte. Nun sind wir natürlich froh über jede Ausnahme von der 350 Mio. (Euro) Grenze. Aber aus unserer Sicht ist dann beispielsweise nicht nachvollziehbar, wenn in der zweiten Verarbeitungsstufe ein Produkt er-



zeugt wird, was eben dann auch ein Frischeprodukt ist, nämlich Brot beispielsweise, das dann nicht unter die Ausnahme fällt. Das können Sie auch nicht lange lagern. Warum also fällt Getreide nicht unter die Ausnahmen? Gerade, was die Brotindustrie angeht, höre ich viele Kolleginnen und Kollegen von uns, denen das Herz blutet, weil gerade z. B. das Retourenverbot eben dann nicht durchgesetzt wird und extrem viel Brot in der Verbrennung landet, Es wird eben nicht umverpackt, weil das viel zu aufwändig wäre. Auch ein Weiterverkauf von Markenprodukten, die nicht umverpackt werden müssten, funktioniert nicht. Wenn der LEH plötzlich große Chargen zurückschickt, was soll dann der einzelne Lieferant damit tun? Der kann es nicht noch mal verkaufen. Das passiert nicht. Deswegen auch an dieser Stelle die Bitte, noch mal darüber nachzudenken.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wir sind noch in der Zeit und das Wort hat wieder Kollegin Dr. Kersten. Bitte schön.

Abg. Dr. Franziska Kersten (SPD): Ich hätte noch einmal eine Frage an den Herrn Genth. Werden unlautere Handelspraktiken lauter, wenn sie gegenüber Unternehmen angewandt werden, die bisher nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen? Und warum halten Sie es für wichtig, dass bei dem Umgehungsverbot in § 23 (AgrarOLkG) eine Umgehung der Verbote nach § 16 ausgeklammert wird? Hier geht es ja um Qualitätseinbußen nach der Übergabe der Ware an den Käufer, also ohne Verschulden des Lieferanten, und um Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse stehen, also nur den Käufer betreffen.

Der Vorsitzende: Herr Genth, die Frage ging an Sie. Bitte schön.

Stefan Genth (HDE): Vielen Dank. Noch einmal die Ausführungen dazu, was das Thema Umgehungsverbot oder Umgehungstatbestand anbetrifft. Wir haben uns ja ganz klar gegen eine Generalklausel ausgesprochen, weil in der Systematik der UTP-Richtlinie und in der Ausführung des AgrarOLkG ist es ja so angelegt, dass hier ein Eingriff in die Vertragsfreiheit vorgenommen wird. Für konkrete Lebenssachverhalte, die nicht per se *unfair* oder *fair* sind, ist die konkrete Fallgestaltung zu Grunde

zu legen. Deshalb hat auch die Kommission und auch der Chefvolkswirt der Kommission darauf hingewiesen, ähnlich wie auch das Bundeskartellamt, dass man eben gerade hier keine generelle Klausel in der Form bringt, anders als Herr Dr. Künstler es dargestellt hat. Im Kartellrecht seit 60 Jahren durch Rechtsprechung begleitet, haben wir hier eine komplette Unklarheit in dieser Situation und auch eine Kombination. D. h., das Gesetz ist so angelegt, dass es eine konkrete Graue Liste und Schwarze Liste gibt für Tatbestände, die geregelt sind. Und diese konkrete Regelung schließt dann eine generalisierende Klausel danach aus. Diese Umgehungssituation ist deshalb weniger stark greifend. Deshalb finden wir natürlich den Weg besser als eine Generalklausel. Aber dennoch kann ein Umgehungsverbot in der Form ja paradox sein, wenn der Lieferant selber beispielsweise in den Vorteil kommt, wenn er selber das auch wünscht, weil es für ihn vorteilhaft ist, so einen Vertrag mit dem Händler zu schließen, und dass es deshalb in seinem Vorteil auch liegt, davon auszugehen. § 16 ist eben nicht hinreichend konturiert, das kommt auch noch dazu, weil Sie direkt auf den § 16 eingegangen sind und angesprochen haben. Eine Einbeziehung in das Umgehungsverbot würde zu weiterer Rechtsunsicherheit führen an der Stelle. Deshalb halten wir es für ausdrücklich richtig, dass der (§) 16 eben, weil er nicht hinreichend konturiert ist, nicht mit einbezogen wurde.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Das Wort hat Kollegin Dr. Kersten.

Abg. Dr. Franziska Kersten (SPD): Herr Prof. (Dr.) Lademann, noch mal wieder ein bisschen spezifischer: Befinden sich Markenhersteller hier in einer Sondersituation, grundsätzlich? Und können Sie das Thema Listungsbarrieren kurz erläutern? Und wie ist die deutliche Zunahme von Handelsmarken aus wettbewerbsökonomischer Sicht zu bewerten?

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Lademann, bitte schön.

Prof. Dr. Rainer P. Lademann: Vielen Dank! Das Wort Listungsbarriere, können Sie das erläutern, was Sie damit verbinden?



Abg. **Dr. Franziska Kersten** (SPD): Wo man mehr oder weniger, um gelistet zu werden, bestimmte Zugeständnisse macht. Und im Prinzip muss man auch teilweise da Gelder ...

Prof. Dr. Rainer P. Lademann: Also die Situation im Handel ist so, dass es in der Tat eine Knappheit an Regalflächen gibt. Oder andersrum gesagt, mehr Produkte, die in die Regale wollen, als an Fläche vorhanden ist. Das ist insofern eine Knappheit, die der Handel noch dadurch verschärfen kann, natürlich, dass er Handelsmarken an die Stelle von Markenartikeln setzt. Diese Handelsmarken werden noch überwiegend von der Industrie produziert. Die Tendenz ist allerdings da, dass der Handel nicht in allen Fällen, aber in doch einigen bedeutenden Fällen anfängt, diese Produkte selbst zu produzieren und damit die Industrie aus den Regalen drängen kann. Das wird auch heute schon probiert oder versucht mit einzelnen Artikeln, die vielleicht eine Abrundung des Sortiments bedeuten, aber nicht so im Mittelpunkt der Nachfrage stehen. Dafür, wie gesagt, erhöht der Handel durch die Knappheit der Fläche, die bereitsteht, den Druck auf die Konditionen. Und das sind einmal Konditionen klassischer Prägung, also in Form von Rabatten, und andere Konditionenbestandteile, die bekannt sind, die zum Geheimwettbewerb gehören, können dabei ebenfalls eine Rolle spielen. Die Industrie hat hier ein Zugangsproblem im Markt. Ich möchte das vielleicht noch erweitern um einen Gedanken, der im Hintergrund da mitschwingt, und zwar gibt es ein Problem, was wir schon vor zehn Jahren im Rahmen einer Begutachtung für die Monopolkommission herausgearbeitet haben, 2012. Und zwar, dass der Handel, nicht jeder macht das, aber in einem Viertel der Fälle oder in einem Viertel der befragten Industrieunternehmen kommt es vor, dass „Innovationen der Industrie“ vor Zugang zu den Regalen bereits vom Handel kopiert wird. Und dadurch verliert er natürlich auch den Zugang, nämlich mit einem exklusiven Neuprodukt, für das er auch einen höheren Preis in der Regel erzielen kann und damit seine Investitionen, die in die Innovation geflossen sind, normalerweise bezahlt. Das ist heute gefährdet dadurch, dass es eben solche Praxis gibt. Und die nach unserer letzten Befragung, wie gesagt, immer noch existiert.

Der **Vorsitzende:** Das Wort hat wieder Kollegin Dr. Kersten für die SPD. Bitte schön.

Abg. **Dr. Franziska Kersten** (SPD): In anderthalb Minuten an Herrn Krüsken bitte. Die Fragen: Stimmen Sie der Aussage des HDE zu, wonach er kein bedeutender Partner landwirtschaftlicher Erzeuger ist und daher auch keinen Einfluss auf bessere Erzeugerpreise hat? Und was hätten Sie denn gerne mehr in der Schwarzen Liste?

Der **Vorsitzende:** Herr Krüsken, bitte schön, Sie haben das Wort.

Bernhard Krüsken (DBV): Der Handel ist natürlich für uns ein wichtiger Partner, auch wenn die Anzahl der direkten Geschäftsvorfälle zwischen Landwirten und den vier Großen des LEH nicht der *Mainstream* des Marktes sind. Der Handel steht definitiv in der zweiten Reihe hinter unseren Primärvermarktern und ist insofern natürlich schon ein – das will ich hier auch nicht unerwähnt lassen – wichtiger Absatzkanal für die Landwirte. Wir haben relativ viele Bereiche, in denen wir auch über die *Terms of Trade*, über die Kriterien, über Konditionen mit der Ernährungsindustrie und dem Handel sprechen. Nehmen Sie als Beispiel unsere Qualitätssicherungssysteme, wo wir versuchen, stufenübergreifend etwas hinzubekommen. Also ist der Einfluss sehr wohl indirekt, aber gleichwohl massiv. Und was hätten wir gerne als Erweiterung der Schwarzen Liste? Wir würden so weit gehen wollen, dass es gar keine Graue Liste mehr gibt, sondern dass wir alles in eine Schwarze Liste bringen, einfach um die Sicherheit zu haben, hier das alles geregelt zu haben. Zwei Punkte will ich noch mal herausgreifen. Das ist diese Praxis der direkt verrechneten Vertragsstrafen, einschließlich der Vertragsstrafe selber. Und das Retourenverbot ist jetzt schon hinreichend hier diskutiert worden. Danke.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank. Und wir fahren fort mit der CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat Kollege Dr. Vogt.

Abg. **Dr. Oliver Vogt** (CDU/CSU): Geschätzter Herr Vorsitzender, meine Frage richtet sich an Herrn Krüsken vom DBV. Die UTP-Richtlinie gibt es ja



jetzt nun schon seit geraumer Zeit. Wie bewerten Sie denn generell die UTP?

Der **Vorsitzende**: Herr Krüsken, bitte schön, Sie haben das Wort.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Ja, es ist ein wichtiger Pfeiler bei dem Vorhaben oder bei der Notwendigkeit, die Position der Erzeuger in der Kette zu stärken. Deshalb, ich hatte das eingangs schon gesagt, ist das (Anm.: das AgrarOLkG) für uns eine sehr, sehr wichtige Regelung, die allerdings für sich genommen die Verhältnisse nicht ausreichend ändert. Denn Handelspraktiken, die aus diesen asymmetrischen Machtverhältnissen entstehen, sind letzten Endes ein Symptom für diese Marktverhältnisse und Marktstrukturen. Im Grunde begrenzt man hier die größten Auswüchse, die aus dieser Strukturdifferenz entstehen. Deshalb meinen wir, dass die UTP-Regelung gut und richtig ist, aber dass wir sie, und das wiederhole ich, ergänzen müssen durch eine weitere wettbewerbsrechtliche Privilegierung von Erzeugern und Erzeugerszusammenschlüssen. Ein Beispiel habe ich schon genannt, den Artikel 210a der GMO. Den erwähne ich deshalb hier ausdrücklich, weil insbesondere das Bundeskartellamt diese europäische Regelung für unsere Verhältnisse nicht für einschlägig hält. Das ist schon ein bisschen merkwürdig, wenn ich das mal so sagen darf. Wir haben zahlreiche Anwendungsfälle für eine solche Regelung. Beispielsweise bei Standards für höhere, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Tierwohllevel. Da wäre es wichtig, wenn man die Markteinführung solcher Dinge dann auch mit verbindlichen oder mehr oder weniger verbindlichen Aufpreisempfehlungen flankiert. Das ist im Moment wettbewerbsrechtlich nicht möglich. Ein zweiter Punkt kommt auch aus dem EU-Recht und den will ich hier auch sagen, weil er für einige Produktbereiche wichtig ist. Im europäischen Recht gibt es eine Obergrenze für die zulässige Bündelung durch Erzeugergemeinschaften. Das ist im Moment für die Milch einschlägig. Die Bündelungsobergrenze liegt bei vier Prozent der europäischen Milchmenge. Hier stoßen wir z. B. mit großen Erzeugergemeinschaften oder mit Zusammenschlüssen von Erzeugergemeinschaften schon an eine Grenze. Hier muss man diese Grenze deutlich erhöhen. Die Marktverhältnisse ändern sich, sowohl im

Handel als auch in der Verarbeitung als auch in der Landwirtschaft selber geht die Strukturentwicklung weiter, Strukturen konzentrieren sich immer mehr, ohne die Asymmetrie zu verändern. Das erfordert eben auch eine Anpassung an dieser Stelle. Danke!

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und es geht weiter mit Herrn Dr. Vogt.

Abg. **Dr. Oliver Vogt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte noch eine weitere Frage an Herrn Krüsken bzw. eigentlich sind es zwei Fragen. Sehen Sie einen ausreichenden Schutz im Beschwerdeverfahren der BLE zum einen? Und zum Zweiten, ist aus Ihrer Sicht die Anonymität ausreichend gewahrt?

Der **Vorsitzende**: Herr Krüsken, bitte schön.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Ja, die Anonymität ist eine elementare Voraussetzung dafür, dass diese Logik der UTP-Regelung überhaupt funktioniert. Für dieses Portal der BLE ist ja Anonymität implementiert. Aber ich wiederhole auch die Einschätzung von vorhin: Wir sehen, dass die Anzahl der Meldungen in diesem Portal immer noch überschaubar ist. Und ich glaube, dass immer noch das Vertrauen derjenigen fehlt, die sich hier melden könnten – zu Recht oder zu Unrecht, oder auch nur zur Klärung. Es darf nicht am Ende des Tages doch herauskommen, wer eine Beschwerde hinterlegt hat. Also: Anonymität ist ein zentraler Punkt, ohne den das nicht geht – Stichwort Ross- und Reiter-Problematik. Ein Blick in den Evaluierungsbericht zeigt, dass das zwar einen hohen Stellenwert hat. Ich habe keine konkrete Empfehlung, wie man das noch weiter ausgestalten könnte und kann nur hier diese Beobachtung machen, dass das ein ganz elementarer Punkt ist. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Kollege Stegemann. Bitte schön.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Buth. Und zwar kommt mir immer wieder zu Ohren, dass Landwirte sich beschweren, was die Vertragsstrafen angeht, brauchen wir hier eine Änderung? Bzw. greift der Gesetzentwurf hier nicht zu kurz?

Der **Vorsitzende**: Frau Buth, bitte schön.



Birgit Buth (DRV): Vielen Dank. Ja, Vertragsstrafen, wir haben das Problem auf Ebene der Bündler mit den Vertragsstrafen, dass Vertragsstrafen so extrem festgesetzt werden mit Lieferfristen und Lieferzeiten, dass sie nicht eingehalten werden können, so dass die Unternehmen ohne eigenes Zutun, also ohne Verschulden in diese Vertragsstrafen hineinfliegen. Für uns ist das so was ähnliches wie ein Preisbestandteil. Ich glaube Prof. (Dr.) Lademann hat es ja auch schon deutlich erklärt. Da wird dann praktisch ein Zusatzpreis generiert. Deswegen sehen wir hier die Notwendigkeit, dass einseitig festgesetzte Vertragsstrafen, in die man unverschuldet hineinfliegt als Unternehmen, in die Verbotsliste mit aufgenommen werden. Das ist uns an dieser Stelle ganz, ganz wichtig.

Der **Vorsitzende**: Herr Kollege Stegemann, bitte schön.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Wo sehen Sie denn sonst noch Ansatzpunkte für Verschärfungen der UTP-Regeln bzw. was müsste dann in die Schwarze Liste noch mit aufgenommen werden aus Ihrer Sicht?

Der **Vorsitzende**: Frau Buth, bitte schön.

Birgit Buth (DRV): Ja, vielen Dank. Im Grunde ist es so, dass wir von vornherein gesagt haben, wir brauchen keine grauen Verbote, wir brauchen nur eine Schwarze Verbotsliste. Insofern sollte man alles anschauen, was heute im grauen Bereich ist. Noch mal, das sind die Machtverhältnisse. Ich hatte es ja eben schon ausgeführt, wenn ich einen Vertrag verhandle, brauche ich eigentlich keine grauen Verbote, sondern eine klare Liste von schwarzen Verboten, die letztendlich dazu führen, dass ich mich daran halten kann und daran halten muss, weil eigentlich nur diese ziehen. Das zeigt die Praxis. Also wir reden wirklich in der praktischen Umsetzung der letzten drei Jahre, wenn dann nur über diese schwarzen Verbote und nicht über das, was grau geht. Hier sind wir natürlich auch bei weiteren Zuschlüssen wie beispielsweise Werbungskostenzuschläge, die jetzt noch im grauen Bereich sich tummeln. Einrichtung der Verkaufsräume tummelt sich auch im grauen Bereich. Ist jetzt vielleicht nicht ganz so gravierend. Insofern muss man sich dann überlegen: Was macht man, was übernimmt man?

Braucht man diese Graue Liste überhaupt? Für uns spielt sie in der Praxis keine Rolle. Wir hatten ja das eine Problem schon angesprochen mit den Vertragsstrafen. Wir sehen das auch so, dass wir, ich sage jetzt mal, kritisch sind, was das Umgehungsverbot betrifft, weil das Umgehungsverbot ausgelegt werden muss, das sind Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung. Schöner und sinnvoller ist es, klare Regelungen zu haben. Das gilt auch für dieses sogenannte *Pay on Scan*-Modell oder für die Regalpflege, auch da sollte man noch mal genauer hingucken. Wir haben selbst als Verband mit der BLE ein Verfahren verhandelt, wo wir gesagt haben, wenn ich in reine *Online*-Angebote gehe, gar keine Verhandlungen mehr habe und dann im *Pay on Scan* Eigentumsverlagerungen habe bis zur letzten Sekunde, dann muss ich mir anschauen, ob ich da nicht ein schwarzes Verbot daraus machen kann.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Kollege Stegemann.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Welche Erfahrungen haben Sie, was die Zahlungsfristen angeht?

Der **Vorsitzende**: Frau Buth, bitte schön, Sie haben das Wort.

Birgit Buth (DRV): Ja, vielen Dank. Bei den Zahlungsfristen haben wir als ersten Punkt eine deutliche Verbesserung erfahren. Insofern können wir sagen, bei den Zahlungsfristen haben wir eine deutliche Verbesserung. Da könnte sich noch mehr verbessern. Aber wir haben da den richtigen Schritt in die richtige Richtung getan, sodass wir auch gesagt haben, da wirkt das Gesetz. Natürlich gibt es immer Grenzfälle, das kann man sicherlich sagen zu dem Punkt. Wir haben da auch Grenzfälle, die wo es strittig ist, was fällt unter 30 Tage, was fällt unter 60 Tage? Das ist dann vielleicht auch die Frage: Was ist verderblich, was ist nicht verderblich. Da gibt es dann schon mal Grenzen. Aber insgesamt würde ich sagen, ist das eine positive Entwicklung.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat Kollege Stegemann.

Abg. **Albert Stegemann** (CDU/CSU): Ja, ich habe da noch eine weitere Frage an Bernhard Krüsken. Im



Eingangsstatement haben Sie vom Streichen des NawaRo-Bonus gesprochen und haben noch mal auf die Ernsthaftigkeit hingewiesen. Ich gebe Ihnen jetzt noch einmal die Möglichkeit, das sozusagen noch ein zweites Mal zu unterstreichen. Sind tatsächlich Betriebe von Insolvenz betroffen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Krüsken. Bitte schön, Herr Krüsken.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Ich unterstreiche das gerne noch mal und die Antwort ist ja, es sind tatsächlich Betriebe davon betroffen, weil wir hier über eine rückwirkende und vor allen Dingen dauerhafte Aberkennung des NawaRo-Bonus sprechen, wenn in der Vergangenheit etwas aktenkundig geworden ist, und sei es nur in sehr geringem Umfang. Deshalb ist dieser Änderungsantrag gut und richtig, weil er genau dieses Problem adressiert., allerdings nur für die Jahre (20)24, (20)25 und (20)26. Die ersten Fälle datieren nach unserer Kenntnis aus (20)22. Das sind zugegebenermaßen nicht so viele, wie dann in (20)23 und in den Folgejahren. Aber es sind auch schon signifikante Zahlen. Insofern ist es natürlich mit der Rückwirkung dann auch in diesem Zeitraum deutlich drastischer. Ich will das hier nochmals unterstreichen und danken für diesen Antrag, weil er das Problem im Grundsatz adressiert. Dann möchte ich auch noch hinzufügen, dass das Problem für die Anlagen vollständig geheilt wäre, wenn wir auf den 1. Januar (20)22 gehen würden. Der Schaden durch den „Exitus“ von Anlagen wäre auch dann gegeben, wenn man (20)23 festlegen würde. Es wäre dann ein gradueller Unterschied. Je früher man diese Frist setzt, desto weniger Anlagen sind bedroht. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor wir jetzt zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kommen, will ich einfach nur mal erklären, das geht nicht darum, dass ich halt gern das Wort erteile, sondern es geht darum, dass man die entsprechenden Aussagen den richtigen Personen zuordnen kann. Sonst haben wir hinterher ein bisschen ein Durcheinander. So, aber jetzt hat das Wort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Dr. Spallek.

Abg. **Dr. Anne Monika Spallek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich noch mal

an Dr. Künstner. Und zwar haben wir gerade gehört, auch es kam immer wieder hoch, das Ross- und Reiter-Problem, weil ich ja immer diese unterschiedlichen Machtverhältnisse habe, gerade von Herrn Krüsken, auch vom DBV, und da ist die Frage, inwieweit hilft das jetzige Gesetz, die Veränderungen, gerade die Umgehungsverbote und inwieweit sind auch andere Konstellationen, so was wie ein Ombudsmann oder so, wichtige Möglichkeiten, um genau dem entgegenzuwirken, dass wir natürlich immer, wenn ein Lieferant sagt, er möchte diese Praktik haben, wir nie wissen, will er das wirklich haben, oder stehen wir eigentlich vor einem Problem, des Ross- und Reiter-Problems und des Machtverhältnisses, dass das im Prinzip auch mit Druck zu tun hat oder mit den Nöten zu tun hat, wirklich auch in die Regale kommen zu wollen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Dr. Künstner. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Kim Manuel Künstner: Vielen Dank. Die Ross- und Reiter-Problematik kennen wir allgemein im Kartellrecht. Bei der Missbrauchskontrolle ist sie auch mitunter sehr stark ausgeprägt, was häufig dazu führt, dass man, wenn noch ein Restgeschäft besteht oder zumindest die Resthoffnung, dass zeitnah noch mal das Geschäft aufgenommen wird, mit einem Käufer oder dem Handel, dass man davon absieht, sich wirklich zu bekennen zu dem Verstoß, den man seinem Geschäftspartner dann vorwirft. Aus der eigenen Beratungspraxis würde ich sagen, dass, wenn sich zehn Lieferanten oder Erzeuger an mich wenden und um Rechtsrat fragen, vielleicht einer davon sich auch wirklich traut, es umzusetzen. Entweder, indem man erst mal bilateral den Geschäftspartner anschreibt und angeht, oder eben sich an die BLE wendet, genau aus dieser Problematik heraus. Sodass die meisten Fälle, die wir in der Beratungspraxis haben, sich eigentlich darauf beschränken, dass jede Hoffnung verloren ist und das Geschäft im Grunde komplett zum Erliegen gekommen ist, abgebrochen wurde, und es jetzt nur noch darum geht, vielleicht noch etwas Geld zumindest da rauszubekommen, z. B. eine rechtswidrig verlangte Listungsgebühr zurückzubekommen. Das sind so die Fälle, die dann noch beraten werden. Das Umgehungsverbot hilft insoweit etwas, weil man sagen muss, dass viele der Erzeuger und Lieferanten auch abgeschreckt wurden durch die



am Anfang durchweg negativen Entscheidungen der BLE. Also, Sie müssen sich vorstellen, da nehmen Sie schon als abhängiger Lieferant oder Erzeuger Ihr Herz in die Hand, um zu einer Behörde zu gehen. Die sagt Ihnen dann: Wir verstehen, dass es wirtschaftlich bei *Pay on Scan*, dass das Gleiche ist, aber der Wortlaut Kauf ist schwierig für uns, da können wir leider nichts machen. Das hat noch mal eine zusätzliche Hürde eingezogen, die durch das Umgehungsverbot hoffentlich, wenn die BLE den Ball auch richtig aufnimmt, abgebaut wird. Aber, Herr Krüsken hat es richtig gesagt, die Grundproblematik bleibt. Und im Grunde kann hier einerseits helfen die angesprochene und in Österreich glaube ich sehr erfolgreich praktizierte Einrichtung einer Ombudsstelle dort, als *Fairness*-Büro bezeichnet, wie man das Kind dann nennt, steht ja auf einem anderen Blatt. Aber so ein niedrigschwelliges Einstiegsangebot hat sich meines Erachtens da bewährt und war ja auch mal vorgesehen ursprünglich bei der Umsetzung oder Einführung des AgrarOLkG. Das sollte man meines Erachtens noch mal aufnehmen und in Betracht ziehen. Das andere Thema ist, die BLE hat personell natürlich auch ein Thema. Das steht sowohl im Evaluierungsbericht als auch im Jahresbericht der BLE. Sie ist mit fünf Verfahren im Grunde ausgelastet im Jahr. Auch das ist natürlich eine hohe Hürde. Gleichzeitig muss man sagen: Das sehen wir auch im Kartellrecht allgemein, wenn das Initiativrecht stärker bei der Behörde liegt und nicht von Beschwerden abhängig ist, hat man auch mehr Möglichkeiten behördlich, ohne dass man einzelne Lieferanten angehen muss. Wenn die Behörde durch eine Sektoruntersuchung oder wenn sie sieht, in anderen Mitgliedstaaten gab es bestimmte Verfahren, bestimmte Gefährdungen. Jetzt lassen wir uns mal Verträge aus diesem Sektor vorlegen und schauen mal, ob wir das Problem in Deutschland auch haben. Dann entfele dieses Problem natürlich. Das setzt aber voraus, erstens, dass entsprechende Ermittlungsbefugnisse vorliegen, und zweitens, dass die Behörde personell so ausgestattet ist, dass sie damit auch was anfangen kann. Das sind, glaube ich, die größten Hürden momentan bei der Ross- und Reiter-Problematik.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank und das Wort hat Kollegin Dr. Spallek.

Abg. **Dr. Anne Monika Spallek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte gerne noch mal eine Nachfrage. Und wir haben ja gerade vom DRV noch mal gehört, dass sie bei uns Kennmodelle oder auch Regalpflege als besser als schwarze Praktiken direkt definiert hätte. Inwieweit ist das eigentlich jetzt? Es ist ja auch mit dem Umgehungsverbot und in der Gesetzesbegründung und, wenn es dann einmal drin ist, eigentlich schon fast so zu sehen wie eine schwarze Handlungspraxis.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Künstner, bitte schön.

Dr. Kim Manuel Künstner: Das Retourenverbot war ja bisher schon eine schwarze Praxis und ist mehr oder weniger durch die Auslegung der BLE und dem Verständnis bei *Pay on Scan* ausgehebelt worden insoweit und dieser Zustand wird im Grunde jetzt wieder hergestellt durch das Umgehungsverbot. Man muss auch sagen, Frau Buth hat ja vorgeschlagen, sie findet „schwarze Klauseln“ besser als Generalklausel oder vielleicht dieses Umgehungsverbot. Das Problem bei den „schwarzen Klauseln“ für uns Juristen ist ja, sie haben dann feststehende Begriffe dort drinstehen. Das ist im Übrigen auch das Problem bei dem (§) 16, der ja ausgenommen wird vom Umgehungsverbot. Sie haben solche Begrifflichkeiten wie Qualitätsminderung oder Eintritt nach Übergabe an den Käufer. Was ist ein Eintritt? Was ist eine Qualitätsminderung? Wenn Sie mich als Anwalt da dransetzen und sagen: Definiere mal Fallkonstellationen, bei denen es kein Eintritt ist, sondern eben ein Erscheinen oder ein Auftreten, dann würden mir da viele Dinge einfallen. Dafür sind wir Juristen ja da und auch kreativ genug. Und in dem Moment hat die BLE ein Problem, mit dieser Norm umzugehen. Und wenn es kein Umgehungsverbot gibt, wird sie es eben nicht schaffen. Zumal im Ordnungsrecht, das ja noch mal ein kleines Strafrecht ist, am Ende des Tages, wird sie ein Problem haben, diese Fallkonstellationen zu erfassen. Deswegen, ganz klar wäre hier eine Generalklausel sinnvoll, auch um die *Pay on Scan*-Geschichten zu erfassen und es auch die Generalklausel, um vielleicht diesem Irrglauben noch mal entgegenzutreten, würde ja nicht bedeuten, dass generell alles verboten wäre, sondern es käme auf die Wertung im Einzelfall an, denn dieses *Pay on Scan*-



Thema wäre ja gar kein Problem. Die echte Kommission z. B. ein echtes Kommissionsgeschäft, würde ich sagen, fällt nicht unter dieses Retourenverbot, weil sie da die Besonderheit haben, dass Chancen und Risiken Hand in Hand gehen. Denn dann müssten Sie dem Lieferanten aber auch die Preishoheit einräumen. Und das machen Sie heute als Handel eben nicht bei *Pay on Scan*, sie bestimmen immer noch den Preis, verlagern aber das Verkaufsrisiko auf den Lieferanten. Und das funktioniert. Das ist der Wertungswiderspruch, dieses Externalisieren der Risiken und vollständiges Internalisieren der Chancen. Und das wäre auch die Idee einer Generalklausel. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir fahren fort mit der FDP. Und das Wort hat Kollege Dr. Hocker.

Abg. **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch zwei Fragen. Eine an Herrn Genth und an Herrn Krüsken. Zu Herrn Genth noch mal oder an Herrn Genth noch mal gerichtet die Frage: Ich will das mal vertiefen zur Generalklausel. Wenn ich das richtig im Kopf habe, fordert die UTP-Richtlinie ja eine Einzelfallprüfung, und da würde mich interessieren eine Antwort auf die Frage, wie denn da eigentlich eine Generalklausel vereinbar wäre mit den Vorgaben, die da die UTP-Richtlinie macht. Und ob das jetzt mal, klar aus Ihrer Sicht logischerweise nicht, aber ob das überhaupt vereinbar wäre mit dem, was Europa da vorgibt. Und die zweite Frage möchte ich richten an Herrn Krüsken. Sie haben eben, ich weiß nicht, ob bedacht oder unbedacht davon gesprochen, dass die Belastungen für die Landwirtschaft in den letzten Monaten in einem Verhältnis von eins zu zehn sich bewegen, würden zwischen den Erleichterungen und den Belastungen, ich glaube, die seit Beginn dieser Legislaturperiode über der Landwirtschaft hereingebrochen sind. Diese Zahl bezweifle ich ausdrücklich, und ich würde mich deswegen dafür interessieren, wie sich diese Zahl zusammensetzt, ob der Berechnungen zugrunde liegen oder ob das mehr eine geschätzte Größe ist? Und wenn der Zahl wirklich Berechnungen zugrunde liegen, in welchem Umfang z. B. die weitere Anwendungsmöglichkeit von Glyphosat eingeflossen ist, mit welchem Betrag, inwiefern eingeflossen ist, dass das Thema Flächenstilllegung bis zum

Ende der Förderperiode vom Tisch ist, inwiefern das Thema Gewinnglättung Eingang gefunden hat in Ihre Berechnungen und inwiefern die Themen Entbürokratisierung tatsächlich monetär da irgendwie zu Buche geschlagen sind. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: So, das waren zwei Fragen an zwei Adressaten und wir beginnen mit Herrn Genth. Bitte schön.

Stefan Genth (HDE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Dr. Hocker. Zum Thema Generalklausel will ich noch einmal sagen, wie die Entstehungsgeschichte war. Und zwar hat die Kommission bei dem gesamten Gesetzesprozess der UTP-Richtlinie in Brüssel gesagt, das ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit ist und deshalb das Ganze auch bestimmt sein muss, so schwierig auch Bestimmtheit ist. Da schließe ich mich Herrn Dr. Künstler an, ja, da gibt es Unsicherheiten, Unklarheiten. Das ist so, aber man hat ganz klar Sachverhalte definiert und nicht jeder möglicherweise als *unfair* erscheinbare Sachverhalt ist auch rechtsmissbräuchlich und damit dann natürlich auch im Sinne des Gesetzes zu sanktionieren, sondern man hat ganz klar dieses Verhältnis aufgebaut, sowohl im Anwendungsbereich, eine Umsatzschwelle ursprünglich von 50 Mio. (Euro), dann hat das Parlament daraus 350 Mio. (Euro) gemacht und die deutsche Umsetzung sogar dann für die bestimmten Produktbereiche 4 Mrd. (Euro) und das in Verbindung mit der Grauen Liste und Schwarzen Liste ist eine klare Bestimmtheit gewesen, auch wenn es unklare Rechtsbegriffe gibt. Eine Generalklausel würde das ganze System aushebeln und würde darüber hinaus der BLE Möglichkeiten geben, einzugreifen in Sachverhalte. Das würde eine große Unsicherheit bedeuten, Rechtsunsicherheit. Und anders als im Kartellrecht haben wir keine 50, 60 Jahre Praxis hier, sondern vieles müsste in der Rechtsprechung wahrscheinlich, würde wahrscheinlich entwickelt werden. Und dazu kommt noch, dass wir in der Generalklausel Ihre Frage „Wäre das überhaupt möglich?“, für verfassungsrechtlich mehr als bedenklich halten, weil sie nicht ausreichend bestimmt ist, bußgeldbewährt ist und vor dem Hintergrund wahrscheinlich gar nicht möglich ist und deshalb ist diese Verbindung ganz wichtig. Ich will das noch mal verbinden, auch mit



dem Thema Graue Liste und Schwarze Liste. Das hört sich ja so nett an, wenn hier gesagt wird, wir hätten gerne eine klare Festlegung nur von schwarzen Tatbeständen, die für alle klar sind, und die grauen am besten weg. Da könnten wir uns sogar einig werden. Wir werden uns wahrscheinlich nicht einig, welche Tatbestände in der Schwarzen Liste denn sein müssten und welche Lebenssachverhalte zu regeln wären. Deshalb ist natürlich auch die Anwendung im Einzelfall immer wichtig, also ein konkreter Sachverhalt in einer konkreten Vertragsbeziehung mag möglicherweise missbräuchlich sein, in einer anderen eben ausdrücklich nicht, weil der Lieferant darauf besteht. Deshalb haben wir uns ganz klar dagegen ausgesprochen. Zum Thema Generalklausel und Ross- und Reiter-Problematik: Das will ich auch noch mal deutlich sagen. Auch das wäre ja kein Hebel, um hier weiterzukommen, denn die Ross- und Reiter-Problematik wird ja auch weiterhin bestehen, auch beim Thema Ombudsmann. Wenn Sie eine Ombudsstelle einrichten, dann würde ja trotzdem Ross und Reiter benannt werden können. Es würde also nicht helfen und deshalb muss man natürlich auch sehen, welche Regelungen wir heute haben. Herr (Prof. Dr.) Lademann hat ganz am Anfang gesagt, dass sog. abhängige Großunternehmen auch geschützt werden müssen. Aber Sie sind ja Kartellspezialist und größenunabhängig gilt natürlich auch das kartellrechtliche Anzapfverbot und eben auch, dass der Marktmachtmissbrauch, der dann geschützt ist. D. h., wir können hier nicht über eine Norm Dinge vielleicht versuchen zu regeln, die ohnehin in einem Schutzbereich schon da sind. Und noch ein einziges Beispiel: bei Kaufland und Real, es gab ja ein Fusionsverfahren, wo das Bundeskartellamt tätig war. Und da ist festgestellt worden, dass die Mehrheit der Lieferanten mit den Vertragsbeziehungen mit dem LEH einverstanden war. Da gab es gar keine Beschwerden. Vielleicht gibt es auch gar nicht so viele Beschwerden, wie teilweise hier insistiert wird, also in dem konkreten Fall beim Bundeskartellamt ausdrücklich nicht festgestellt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank und die zweite Frage ging an Herrn Krüsken. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Bernhard Krüsken (DBV): Vielen Dank. Herr Dr. Hocker, ich kann Ihnen sagen, was wir alles angerechnet haben, und zwar auf der Belastungsseite: Natürlich den Agrardiesel, den jüngsten Wegfall des Zuschusses zur Unfallversicherung, die (20)23er Kürzungen in der Gemeinschaftsaufgabe, dann die CO₂-Steuer, die auch Teil des Agrardieselpakets ist und uns natürlich auch betrifft. Dann haben wir für eine Reihe von ordnungsrechtlichen Verschärfungen eine Kostenschätzung vorgenommen. Die sind noch nicht alle umgesetzt, aber in der *Pipeline*. Dazu zählen wir die Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), die ja auch eine bauliche und eine investive Konsequenz hat, das Pflanzenschutz- Reduktionsprogramm, das das BMEL im Moment vorbereitet. Das ist jetzt noch nicht geltendes Recht, aber es steht auf der politischen Agenda und gehört mit dazu. Auf der Entlastungsseite haben wir diese Vorschläge zur Tarifglättung. Wir haben für das AgrarOLkG jetzt keine qualifizierte Zahl angerechnet, weil das ja ein sehr schwierig zu greifender Bereich ist. Auf der Haben-seite haben wir auch die wegfallende Stilllegung angerechnet, die man relativ präzise abschätzen kann. Wir haben keinen Entlastungsbeitrag für die Entbürokratisierung angerechnet, weil sie ja bisher, nicht wirklich vorhanden ist. Es gibt ein paar kleine Schrauben bei GLÖZ 5, 6 und 7, aber eine Entbürokratisierung in der Breite, wie wir sie alle für notwendig halten, wie sie auch die Bundesländer vorgeschlagen haben und wie wir sie auch vorgeschlagen haben, ist nur in Bruchteilen umgesetzt. Das sind die Eckwerte dieser Schätzung. Es ist natürlich eine erste Schätzung mit dem breiten Daumen, aber auf der Grundlage dieser Komponenten. Gerne können wir das noch mal bilateral austauschen. Wir sind dabei, diese Kalkulation auch zu verfeinern. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und den Abschluss in der zweiten Runde macht für die Gruppe Die Linke Kollegin Latendorf. Bitte schön.

Abg. **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke): Vielen Dank! Ich würde nochmals Herrn Elmar Hannen fragen, und zwar: In Ihren Forderungen steht ja auch die unabhängige Preisbeobachtungsstelle. Und da würde ich Sie gerne fragen sozusagen: Wo



muss die aus Ihrer Sicht angesiedelt sein? Und sagen Sie mir noch was zu den Parallelen nach Frankreich und Spanien, die Sie schon erwähnt haben.

Der **Vorsitzende**: So, die Frage ging an Herrn Hannen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Elmar Hannen (AbL, per Video): Ja, schönen Dank für die Frage. Die Preisbeobachtung allein wird uns am Ende als Erzeugungsstufe nicht viel helfen. Wir müssen im Prinzip eine Margentransparenz herstellen über die Kette. Und das fängt an mit den Erzeugungskosten, die wir feststellen müssen, dass, wenn ich das von den anderen europäischen Ländern, die so was schon anwenden, mal transferiere nach Deutschland, z. B. die Landwirtschaftskammern die Zahlen dafür bereitstellen könnten. Die Margen, die sich dadurch ergeben über die Kette, könnten ja durchaus beobachtet werden. Auch dann würden die Profiteure der Wertschöpfungskette Lebensmittel viel deutlicher sichtbar. Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Faktor. Und es würde andersherum auch klar werden, dass die Erzeugungsstufen oftmals die Verlierer in der Kette sind. Und wir haben heute an vielen Stellen über die Balance innerhalb der Kette von vielen Seiten

gehört oder von einem Ungleichgewicht. Das wiederherzustellen, würde sicherlich so eine Preiskostenmargenbeobachtung könnte dazu deutlich helfen. Das ist so die Erkenntnis, die wir aus anderen Ländern gewonnen haben, und das könnte man sich in Deutschland durchaus auch vorstellen innerhalb des AgrarOLkGs. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind somit am Ende unserer heutigen Anhörung angekommen. Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf mich ganz herzlich für diese konstruktive Zusammenarbeit, für diesen konstruktiven Austausch hier bei dieser Anhörung bedanken. Dieser hat sicherlich und hoffentlich, aber auch sicherlich zum Erkenntnisgewinn unserer Abgeordneten beigetragen. Die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften“ werden in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft fortgesetzt. Danach wird dieser Ausschuss dem Plenum seine Beschlussempfehlung vorlegen. In diesem Sinne herzlichen Dank. Ich schließe die Sitzung und wünsche einen guten Tag. Danke schön.